



Spielordnung Badminton-Landesverband NRW e. V.

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
A.	Allgemeines (§§ 1-3)	
§ 1	Zweck der Spielordnung	38
§ 2	Geltungsbereich.....	38
§ 3	Doping	38
B.	Gliederung, Organisation (§§ 4-9)	
§ 4	Gebietliche Gliederung.....	39
§ 5	Bezirksausschüsse	39
§ 6	Zusammensetzung Bezirksausschüsse	39
§ 7	Zuständigkeit der Bezirksausschüsse	39
§ 8	Bezirkstage	40
§ 9	Fachschaften	40
C.	Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)	
§ 10	Spielberechtigung	40
§ 11	Erteilung einer Spielberechtigung	41
§ 12	Freigabeverweigerung	43
§ 13	Abgänge, Änderungen	44
§ 14	Spielberechtigungsliste	45
§ 15	frei	45
§ 16	frei	45
D.	Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)	
§ 17	Spielstätten.....	45
§ 18	Spielregeln.....	46
§ 19	Spielkleidung / Werbung	46
§ 20	Ballsorten.....	46
§ 21	Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen	47
E.	Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)	
§ 22	Termine	48
§ 23	Spielbetrieb.....	48
§ 24	Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland	49
§ 25	Pokalwettbewerbe	49
§ 26	Deutsche Einzelmeisterschaften	50
§ 27	Aufstellung von Verbandsmannschaften	50
F.	Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)	
§ 28	Westdeutsche Meisterschaften (WDM)	50
§ 29	frei	50
§ 30	frei	50
§ 31	frei	50
§ 32	Bezirks- / Kreismeisterschaften.....	51
§ 33	frei	51

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
G.	Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)	
§ 34	Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften	51
§ 35	Spielmodus	51
§ 36	Spielklassen	52
§ 37	Klassen- und Staffeleinteilung	52
§ 38	Staffelbetreuer	54
H.	Vereinsranglisten (§§ 39-42)	
§ 39	Allgemeine Anforderungen	54
§ 40	Abgabe der Vereinsranglisten	57
§ 41	Prüfung der Vereinsranglisten	57
§ 42	Änderung der Vereinsranglisten	58
I.	Spielbefreiung (§ 43)	
§ 43	Spielbefreiung	59
K.	Einladung – Austragungsort (§ 44)	
§ 44	Austragungsort	60
L.	Spielverlegungen (§§ 45 – 50)	
§ 45	Spielansetzungen	61
§ 46	Spielverlegung	61
§ 47	Zustimmungspflicht bei Verlegungen	62
§ 48	Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen	63
§ 49	Heimrechttausch / Heimrechtverzicht	63
§ 50	Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin	64
M.	Spielausfall (§ 51)	
§ 51	Spielausfall	64
N.	Spielabbruch / Manipulationen (§§ 52-56)	
§ 52	Spielabbruch	65
§ 53	Manipulation	66
§ 54	frei	66
§ 55	frei	66
§ 56	frei	66
O.	Spieldurchführung (§§ 57-65)	
§ 57	Mannschaftsaufstellung	67
§ 58	Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga	68
§ 59	Wertung und Ordnungsgebühren	68
§ 60	Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel	69
§ 61	Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften	69
§ 62	Mannschaftskämpfe: Heimverein	70
§ 63	Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer	70
§ 64	Mannschaftskämpfe: Austragung	70
§ 65	Spielbericht	71
P.	Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)	
§ 66	Zurückziehen von Mannschaften	72
§ 67	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und VRL	72
§ 68	Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft	73
§ 69	Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr	74

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
Q.	Spielwertungen (§ 70)	
§ 70	Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft.....	74
R.	Auf- und Abstieg (§§ 71-72)	
§ 71 4	frei	74
S.	Ranglistenturniere (§ 73)	
§ 73	Ranglistenturniere.....	76
T.	Proteste, Einsprüche (§§ 74-75)	
§ 74	Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen	76
§ 75	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO	76
U.	Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-77)	
§ 76	Fristwahrung und Folgen bei nichtfristgerechter Zahlung.....	77
§ 77	Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen	77
§ 78	Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung.....	77
V.	Anlagen zur Spielordnung	
Anlage 1	Spielberechtigungen (zu § 10 SpO)	79
Anlage 2	Abgabe der Vereinsranglisten (zu § 39 Ziff. 1) Zuständig für diese Anlage ist das RWO19.....	80
Anlage 3	Spielbericht (zu § 65 SpO) Zuständig für diese Anlage ist das RWO19.....	89
Anlage 4	Online-Ergebnisdienst (zu § 65 SpO) Zuständig für diese Anlage ist das RWO19.....	97
Anlage 5	Spielgemeinschaften (zu § 34 Ziff. 3) Zuständig für diese Anlage ist das RWO19	101
Anlage 6	Spielbefreiungen für U19-Spieler im O19-Bereich (zu § 43 Ziff. 2) Zuständig für diese Anlage ist das RWO19.....	105
Anlage 7	Gruppenspielordnung für Regional- / Oberliga (zu § 36 Ziff. 4) Zuständig für diese Anlage ist der Verbandstag.....	107
Anlage 8	Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga (zu Anlage 6 Nr. 5.3) Zuständig für diese Anlage ist der Verbandstag.....	110
Anlage 9	Technische Offizielle des BLV-NRW Zuständig für diese Anlage ist das RFS.	112

A. Allgemeines (§§ 1-3)

§ 1 Zweck der Spielordnung

Zweck der SpO des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Sie gilt als Anlage der Verbandssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese SpO gilt für alle Altersstufen, soweit nicht in der Jugend- und Jugendspielordnung sowie der Turnierordnung eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Die SpO gilt für den gesamten Spielbetrieb, der vom BLV, den Bezirken und den Vereinen abgehalten wird.
3. Unter „Spieler“ im Sinne dieser SpO sind Spieler und Spielerinnen zu verstehen.
4. Unter „Jugendliche“ im Sinne dieser SpO sind Spieler der Jahrgangsstufen U19 und jünger zu verstehen.
5. Unter „O19-Bereich“ ist der Spielbetrieb O19 und älter (U22, O35...) gemeint, unter „Jugendbereich“ der Spielbetrieb U19 und jünger (U17, U15 ... bzw. Jugend-, Schüler- und Mini-Mannschaften).
6. Für den Jugendbereich tritt in den Formulierungen dieser SpO
 - an die Stelle des Referates Wettkampfsport O19 (RWO19) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
 - an die Stelle der Bezirkswarte (BW) die Bezirksjugendwarte (BJW) und
 - an die Stelle der Bezirksausschüsse (BA) die Bezirksjugendausschüsse (BJA).

§ 3 Doping

1. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt:
 - a) rückwirkend der Spieler, bei dem das Ergebnis einer unmittelbar vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Doping-Probe ergibt, dass er nach Maßgabe der Anti-Doping Ordnung des BLV-NRW gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle unwiderleglich vermutet,
 - b) der Spieler, gegen den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder wegen gleichstehender Praktiken einschl. der Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Doping-Kontrolle innerhalb eines Wettkampfes bereits eine vom Verbandsgericht des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen beschlossene oder eine automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre.
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht bei Mannschaftswettkämpfen auch den Ausschluss der Mannschaft nach sich, sofern deren Spielergebnis durch seine Teilnahme beeinflusst sein kann. Er bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch unmittelbar vor oder während des Wettkampfs nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Er wird durch den Turnierausschuss vorgenommen.
3. Darüber hinaus wird der Spieler bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit einer Wettkampfsperre belegt. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

B. Gliederung / Organisation (§§ 4-9)

§ 4 Gebietliche Gliederung

Das Verbandsgebiet ist in vier Bezirke aufgeteilt:

Stadt- und Landkreise

Bezirk Nord 1

Kleve, Wesel, Duisburg, Mülheim, Oberhausen, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Borken, Recklinghausen, Steinfurt, Coesfeld, Münster, Herne.

Bezirk Nord 2

Unna, Hamm, Märkischer Kreis, Soest, Hochsauerland, Warendorf-Minden-Lübbecke, Herford, Bielefeld, Gütersloh, Lippe, Paderborn, Höxter.

Bezirk Süd 1

Viersen, Krefeld, Mönchengladbach, Heinsberg, Neuss, Düsseldorf, Mettmann, Wuppertal, Solingen, Remscheid, Bochum, Dortmund, Hagen, Ennepe-Ruhrkreis.

Bezirk Süd 2

Köln, Rhein-Erft-Kreis, Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt, Euskirchen, Olpe, Siegen, Oberbergischer Kreis, Rhein. Bergischer Kreis, Leverkusen, Rhein / Sieg-Kreis, Bonn.

Die Bezirke können jeweils in je zwei Kreise unterteilt werden. Die Einteilung der Bezirke in die Kreise übernehmen die Bezirkstage. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Präsidiums geteilt werden.

§ 5 Bezirksausschüsse

Für jeden Bezirk ist ein Bezirksausschuss zu bilden.

§ 6 Zusammensetzung Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss ist ein Organ des Landesverbandes auf Bezirksebene.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses (Bezirkswart)
- b) vier Beisitzern.

§ 7 Zuständigkeit der Bezirksausschüsse

1. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Durchführung von Bezirksmeisterschaften. Sie können Kreismeisterschaften durchführen.
2. Die Bezirksausschüsse sind zuständig für die Gruppeneinteilung in den Spielklassen der Bezirksebene. Dazu gehören Staffelgröße und Spielsystem (im Rahmen des § 35), Zuordnung der Staffeln zu den vorgegebenen Spieltagen, Auf- und Abstiegsregeln (im Sinne der §§ 36 bzw. 72), Zuteilung der Mannschaften zu den Staffeln und die Zuordnung der Mannschaften

zu den Positionen in den Staffeln. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten bedürfen der Abstimmung mit dem VPWSp.

3. Die Bezirksausschüsse bestimmen die Staffeltreuer in den Spielklassen ihrer Bezirke.
4. Den Bezirksausschüssen können weitere Aufgaben nach der SpO übertragen werden.

§ 8 Bezirkstage

1. Auf Beschluss des Bezirksausschusses beruft der Bezirkswart in einem der ersten drei Monate eines Jahres den Bezirkstag ein. Die Einladung muss mindestens im Vormonat der Tagung in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht oder den Vereinen anderweitig zugestellt werden.
2. Die Bezirksausschüsse sind auf einer Bezirkstagung von den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des jeweiligen Bezirks zu wählen. Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Satzung des Landesverbandes.
3. In den Bezirksausschuss ist jeder beim Bezirkstag anwesende Verbandsangehörige wählbar. Nicht anwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie schriftlich erklärt haben, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
4. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei gibt es zwei, zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für den Bezirkswart und zwei Beisitzern beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endziffer, für die anderen Beisitzer in Jahren mit ungerader Endziffer. Erfolgt eine Neubesetzung des Ausschusses vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
5. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 9 Fachschaften

- 1.1 Die Vereine können in ihren Stadt- und Landkreisen Badminton-Fachschaften bilden.
- 1.2 Soweit eine solche Fachschaft gebildet worden ist, werden deren Mitgliedsvereine in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Fachschaft unmittelbar Mitglieder.
2. Die Fachschaften können in ihrem Gebiet die Organisation des Spielbetriebes bis zur Kreisliga im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen übernehmen.
3. Die Fachschaften können gesonderte Beiträge erheben, deren Höhe durch ihre Mitgliedsvereine festgelegt wird.
4. Die Fachschaften regeln ihre innere Ordnung selbst. Sie darf nicht in Widerspruch zu Satzung und Ordnungen des Landesverbandes stehen.

C. Generelle Regelungen zu Spielberechtigungen (§§ 10-16)

§ 10 Spielberechtigung

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind nur Spieler zugelassen, die eine Spielberechtigung für den BLV-NRW besitzen.
2. Zuständig für die Erteilung, Streichung oder Änderung einer Spielberechtigung ist die Geschäftsstelle des BLV-NRW. Sie gibt die Gestaltung der jeweiligen Anträge bekannt.
3. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag des Einganges des formalen Antrages auf Spielberechtigung in der Geschäftsstelle. Für Vereinswechsel mit Wirkung zur neuen Saison nach § 11 Ziff. 2.1 oder Ziff. 3.1 wird als frühestes Datum der Erteilung der Spielberechtigung für Mannschaftsspiele der 15.4. dokumentiert.

4. Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig.
Alle Anträge zur Erteilung und Änderung von Spielberechtigungen von Jugendlichen können nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Verein erklärt und verantwortet gegenüber dem BLV die vereinsintern vorliegende Zustimmung.
Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst durch die falschen Angaben der Einsatz im Spielbetrieb des BLV-NRW ermöglicht wurde.
5. Jeder Wegfall von Voraussetzung für die Spielberechtigung ist vom Verein an die Geschäftsstelle zu melden.
6. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch darf er nur für einen Verein spielberechtigt sein.
7. Die Existenz einer weiteren Mannschafts-Spielberechtigung bzw. die Teilnahme an einem weiteren Mannschaftsspielbetrieb, auch in einem anderen Badminton Landes- oder Nationalverband, führt automatisch zum Erlöschen der Spielberechtigung im BLV-NRW.
- 8.1 Jeder Zugang (Neuausstellung oder Wechsel der Spielberechtigung) wird mit einer Gebühr von EUR 12,00 berechnet. Abgänge, Namensänderungen oder Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) sind kostenlos.
- 8.2 Für jede im Laufe einer Saison (hier: Stichtag jeweils 15. April) registrierte NRW-Spielberechtigung wird eine jährliche Lizenzgebühr von EUR 2,00 berechnet.
 - 8.2.1 Bestanden für einen Spieler in dem Zeitraum Spielberechtigungen für mehrere NRW-Vereine, dann wird die Gebühr nur von dem Verein erhoben, der am 1.1. im Besitz der Spielberechtigung war.
 - 8.2.2 Ist bei mehreren Spielberechtigungen für NRW die Spielberechtigung erst nach dem 1.1. erteilt worden, so wird die Gebühr nur vom zeitlich ersten NRW-Verein des Spielers erhoben.
 - 8.2.3 Ist bei mehreren Spielberechtigungen für NRW die Spielberechtigung vor dem 15. April erloschen, so wird die Gebühr nur vom zeitlich letzten NRW-Verein des Spielers erhoben.
- 8.3.1 Die Gebühren nach Ziff. 8.1 werden mit den Verbandsabgaben im Januar des folgenden Kalenderjahres mit einer namentlichen Aufstellung in Rechnung gestellt.
- 8.3.2 Die Gebühren nach Ziff. 8.2 werden mit den Mannschaftsgebühren im 2. Quartal mit einer namentlichen Aufstellung in Rechnung gestellt.
- 8.3.3 Bei Verbandsaustritten wird die Rechnung vorab gestellt.
9. Die Teilnahme eines Spielers ohne Spielberechtigung an Mannschaftsspielen oder offiziellen Turnieren (§ 23 ff.) führt ungeachtet der Folgen bzgl. der Wertung dieser Wettkämpfe dazu, dass für den Spieler eine Spielberechtigungsnummer (Spieler-ID) angelegt wird.
 - a) Die dafür notwendigen Daten (z.B. Geburtsdatum, Nationalität) sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung formlos mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist ist eine Ordnungsgebühr in Höhe des in § 13 Ziff. 4 genannten Betrages zu erheben.
 - b) Eine Spielberechtigung für weitere Wettkämpfe kann nur ausgestellt werden, wenn zusätzlich zu den o.g. Angaben ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gestellt wird.
10. Während der Dauer einer Sperre (Verbands- und Vereinssperren) ruht die Spielberechtigung. In dieser Zeit darf der Verbandsangehörige nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 11 Erteilung einer Spielberechtigung

Spielberechtigungen können auf Antrag der Vereine von der Geschäftsstelle in folgenden Fällen erteilt werden.

1. **Erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung**

Eine erstmalige Spielberechtigung für den BLV-NRW wird auf Antrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgestellt.

Erstmalig bedeutet, dass der Spieler zu keinem früheren Zeitpunkt seines Lebens eine Spielberechtigung in NRW bzw. einem anderen Landes- oder Nationalverband besessen hat. Der beantragende Verein haftet für falsche Angaben nach § 4 Ziff. 6-8 DBV-SpO.

2. **Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BLV-NRW**

- 2.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 2.2 Der Spieler muss den alten Verein bis zum 15.4. über den beabsichtigten Wechsel der Spielberechtigung informieren. Dies ist im Streitfall durch den Spieler nachzuweisen.
- 2.3 Diese Mitteilungsfrist an den alten Verein verlängert sich für diejenigen Spieler, für die die Saison für Mannschaftsspiele zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, bis zum fünften Tag nach der Veranstaltung.
- 2.4 Hat der Spieler versäumt, seinem alten Verein in den Fristen der Ziff. 2.2 bzw. 2.3 die Absicht seines Spielberechtigungswechsels nachweisbar mitzuteilen, kann der alte Verein die Freigabe zum Vereinswechsel nach § 12 verweigern. Der alte Verein kann aber auch seine Zustimmung zum verspäteten Wechsel geben. Liegt neben dem Antrag zum Vereinswechsel des neuen Vereins auch diese Zustimmung des alten Vereins der Geschäftsstelle bis zum 31.7. bereits vor, wird die neue Spielberechtigung ohne weitere Rückfrage beim alten Verein erteilt.
- 2.5 Ein Verein kann nur nach den Bestimmungen des § 11 Ziff. 2.4 oder § 12 Ziff. 4 eine Freigabeverweigerung aussprechen.
- 2.6 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 - a) Inaktivität von mehr als 12 Monaten
 - aa) Der Spieler hat mindestens ein Jahr nicht am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen und stand beim alten Verein in dieser Zeit nicht auf der eingereichten Vereinsrangliste. Es dürfen keine Einschränkungen beim alten Verein gemäß § 12 Ziff. 4 bestehen.
 - ab) Hat der alte Verein den Spieler nachweisbar gegen seinen Willen in der Vereinsrangliste aufgeführt (z. B. obwohl er sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet hat) ist das dem Spieler nicht anzulasten. Der Spieler muss glaubhaft machen, dass er den Willen (z. B. durch eine nachweisbare Abmeldung) geäußert hat und dass der Verein diesem Willen nicht entsprochen hat. In den zu Lasten des Vereins nachgewiesenen Fällen ist eine Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 zu erheben.
 - b) Auflösung Verein / Abteilung
Der alte Verein hat sich oder seine Badmintonabteilung aufgelöst und die Freigabe erteilt. Seit der Mitteilung über die Kündigung der Mitgliedschaft beim BLV-NRW sind noch keine zwei Monate vergangen.
 - c) Mannschaftsrückzug
Der alte Verein hat im O19-Bereich die Mannschaft des betroffenen Spielers zwischen dem 1.8. und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen und sein Einverständnis sowie die Freigabe erteilt. Der Antrag auf Vereinswechsel zu einem neuen Verein muss zeitnah erfolgen, der Spieler darf nicht in der gültigen Hinrunden-Vereinsrangliste des alten Vereins stehen.
 - d) Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt
Ein nachgewiesener Wohnortwechsel steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel. Außerdem muss der Spieler erklären, dass sich dadurch sein Lebensmittelpunkt ebenfalls verlegt hat.
- 2.7 Volljährige Spieler, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen eine Erklärung nach Ziff. 3.3 bzw. Ziff. 5 vorlegen.

3. Wechsel der Spielberechtigung aus anderen Badminton Landes- oder Nationalverbänden

- 3.1 Der neue Verein kann den Wechsel der Spielberechtigung für die neue Saison in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.7. (Eingang bei der Geschäftsstelle) beantragen.
- 3.2 Der Spielberechtigungswechsel kann erfolgen, wenn der vorherige Landes- oder Nationalverband die Freigabe erteilt hat.
- 3.3 Bei ausländischen Spielern muss die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler zuletzt gespielt hat sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.
- 3.4 Aus der Freigabeerklärung des ausländischen Nationalverbandes muss hervorgehen, ob die Freigabe befristet für eine Saison erteilt wurde oder ob der Spieler unbefristet aus der Obhut des Nationalverbandes entlassen wurde (z.B. bei Asyl, endgültiger Auswanderung, Wechsel der Nationalität, Heirat nach Deutschland usw.). Im Zweifel muss der neue Verein in jeder Saison eine neue Erklärung des Nationalverbandes vorlegen. In jedem Fall darf der Spieler keine weitere Freigabe bzw. Spielberechtigung bei einem anderen Landes- oder Nationalverband haben.
- 3.5 Ein Wechsel ist unabhängig von den Fristen der Ziff. 2.1 jederzeit möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziff. 2.6 d) vorliegen.
Der in Ziff. 2.6 d) geforderte zeitliche Zusammenhang beim Ortswechsel kann dann vernachlässigt werden, wenn die in Ziff. 2.6 a) beschriebene Inaktivität durch den Antragsteller nachgewiesen wird.

4. Reaktivierung von früheren Spielberechtigungen aus dem Archiv

- 4.1. Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW zurückgegeben wurde und die seitdem für keinen anderen Verein eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für ihren letzten Verein zurück. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Tag der Antragsstellung.
- 4.2 Spieler, deren Spielberechtigung dem BLV-NRW von einem anderen Verein als dem Antragsteller mit uneingeschränkter Freigabe zurückgegeben wurde und seitdem für keinen anderen Verein außerhalb NRW eine Spielberechtigung besessen haben, erhalten jederzeit auf Antrag die Spielberechtigung für den neuen Verein, sofern je nach Antragsdatum die Ziff. 2.1 oder 2.6 erfüllt sind.
- 4.3 Für Spieler, deren letzte Spielberechtigung außerhalb des BLV-NRW lag, sind die Bestimmungen der Ziff. 3 anzuwenden.

5. Verzicht auf Freigabe des Nationalverbandes

Die aktuelle Freigabe des Nationalverbandes nach Ziff. 2.7 bzw. 3.3 ist dann dem BLV-NRW nicht vorzulegen, wenn der Spieler eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er zuvor noch nie eine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein besessen hat bzw. die Kopie einer unbefristeten Freigabe des Nationalverbandes beifügt.

§ 12 Freigabeverweigerung

1. Der Verein hat die Pflicht, gegenüber der Geschäftsstelle den Abgang der Spielberechtigung bzw. den Wechselwunsch des Spielers in folgenden Fällen unaufgefordert und in den jeweils genannten Fristen mitzuteilen:
 - a) bei einer Information nach § 11 Ziff. 2.2, dass der Spieler einen Wechsel der Spielberechtigung wünscht,
 - b) beim Austritt aus dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 1),
 - c) bei Beendigung der sportlichen Tätigkeit des Spielers in dem Verein bzw. der Badmintonabteilung (siehe § 13 Ziff. 3),

- d) bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins oder der Badmintonabteilung beim BLV-NRW (§ 10 Ziff. 5),
 - e) beim Zurückziehen einer Mannschaft zwischen dem 1.8. und Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste für betroffene Spieler, sofern der Spieler den Wunsch zum Wechsel geäußert hat (§ 11 Ziff. 2.6 c).
2. Der Verein hat nur in folgenden Fällen die Möglichkeit, Freigabeverweigerungsgründe geltend zu machen:
 - a) aus Ziff. 1 a), sofern die Mitteilung des alten Vereins nach § 11 Ziff. 2.2 überschritten ist oder
 - b) aus Ziff. 4.
 3. Zur Geltendmachung der Freigabeverweigerungsgründe gelten für den alten Verein folgende Fristen:
 - a) Bei Abgangsmitteilung nach Ziff. 1 sind die Gründe unmittelbar mit der Abgangsmeldung zu nennen.
 - b) Erfolgt die Information des alten Vereins zu einem vorliegenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung erst über die Geschäftsstelle des BLV-NRW, dann hat der Verein nach Erhalt dieser Information 14 Tagen lang Zeit, die Freigabeverweigerungsgründe vorzubringen. Die Frist verlängert sich in den Fällen auf einen Monat, in denen der BLV-NRW einen anderen Landes- oder Nationalverband befragen muss. Nach Ablauf der Frist kann die Geschäftsstelle des BLV-NRW dem neuen Verein die Freigabe erklären.
 4. Eine Freigabeverweigerung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind.
 - b) Die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist.
 - c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden sind.
 5. Eine Freigabeverweigerung ist mit Nennung der Gründe dem betroffenen Spieler ggf. über den Antrag stellenden Verein bekanntzugeben. Der Spieler kann binnen einer Woche nach Kenntnisnahme gegen die Nichtfreigabe Einspruch bei der Spruchkammer einlegen. Er kann sich auch entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen auf den Wechselantrag verzichtet oder dennoch (siehe Ziff. 7 und 8) zum neuen Verein wechselt.
 6. Fallen die Gründe für die Freigabeverweigerung nachträglich weg, ist der BLV-NRW vom alten Verein unverzüglich darüber zu unterrichten, damit er die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt ab erteilen kann.
 7. Die Freigabeverweigerung wirkt sich nur auf die Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen des neuen Vereins aus. Für Einzelturniere ist der Spieler nach Umschreibung der Spielberechtigung in jedem Fall sofort für den neuen Verein spielberechtigt.
 8. Die Einschränkung der Spielberechtigung bei Mannschaftsspielen kann sich höchstens bis zum 15.4. der Saison erstrecken.

§ 13 Abgänge, Änderungen

1. Jeder Verein hat einen ihm mitgeteilten Spielberechtigungswechsel, Austritt oder sonstiges Ausscheiden (z.B. auch durch Tod) eines Mitgliedes, das eine Spielberechtigung besitzt, unaufgefordert binnen 1 Monats unter Angabe des Streichungsdatums der Geschäftsstelle des BLV-NRW mitzuteilen.
2. Der Geschäftsstelle des BLV-NRW sind unverzüglich nach Bekanntwerden jede Namensänderung bzw. andere Korrekturen (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) zu melden.

3. Wenn ein Spieler zwei Spielzeiten in Folge nicht am Spielbetrieb des Verbandes (§ 23) teilgenommen hat und auf keiner eingereichten Vereinsrangliste stand, hat der Verein den Spieler unaufgefordert zur Streichung aus der Spielberechtigungsliste zu melden und das Streichungsdatum mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur Spieler, die weiterhin Mitglied des Vereins sind und bei denen beabsichtigt ist, dass sie auch nach längerer Pause wieder für den Verein aktiv werden. Diese Spieler dürfen aber in dieser Zeit nicht für andere Vereine, auch nicht in anderen Landes- oder Nationalverbänden, eine Spielberechtigung besitzen (siehe § 10 Ziff 6, § 13 Ziff.1 u.a.).
4. Bei Verstößen gegen Ziff. 1 - 3 kann durch die Geschäftsstelle eine Ordnungsgebühr von je EUR 15,00 erhoben werden, höchstens jedoch EUR 75,00 je Kalenderjahr.

§ 14 Spielberechtigungsliste

1. Jeder Verein erhält jährlich vor Saisonbeginn eine Spielberechtigungsliste von der Geschäftsstelle des BLV-NRW an die offizielle Vereinsanschrift zugeschickt. Der Verein ist verpflichtet, die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
2. Die Spielberechtigungsliste enthält folgende Angaben:
 - a) SpielerID,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Geb.-Datum,
 - d) Altersklasse,
 - e) Geschlecht,
 - f) Staatsangehörigkeit,
 - g) bei Ausländern die Art der Freigabe,
 - h) Spielberechtigung ab (Datum).
3. Anträge auf Aufnahme in die Spielberechtigungsliste, Änderungen oder Streichung von der Spielberechtigungsliste können nur Vereine stellen. Sie sind in der vorgesehenen Form an die Geschäftsstelle des BLV-NRW zu richten.
4. Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung, die nach dem Versand der Liste erfolgen, werden durch Ausstellung einer Bescheinigung (Spielberechtigungs nachweis) an den Verein bestätigt.
5. Bei überregionalen Meisterschaften und Turnieren müssen teilnehmende Spieler aus NRW damit rechnen, auf Anforderung ihre Spielberechtigung nachweisen zu müssen. Dies geschieht durch die Vorlage einer gültigen Spielberechtigungsliste oder eines Spielberechtigungs nachweises in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

§ 15 frei

§ 16 frei

D. Technische Bestimmungen zum Spielbetrieb (§§ 17-21)

§ 17 Spielstätten

1. Für die Abstände der Spielflächen zur Wand, zu einem Vorhang oder zu anderen Spielfeldern gelten die Bestimmungen des DBV. Auf Antrag des Heimvereins (siehe Ziff. 4) können auch geringere Maße zugelassen werden.

2. Die Halle ist bei einer lichten Höhe unter 5 m nicht bespielbar.
3. Die Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet und weitgehend blendfrei sein.
4. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Bespielbarkeit der Halle durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RWO19 bestimmt. Über die Bespielbarkeit entscheidet das RWO19 nach Anhörung des Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als bespielbar erklärt wird. Im anderen Falle trägt der Hallenmieter die Kosten.

§ 18 Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Badminton-Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren "Erläuterungen".

Ebenso sind alle anderen Ordnungen des DBV für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des BLV bindend.

§ 19 Spielkleidung / Werbung

1. Bei allen Wettbewerben muss in badmintonsportgerechter Spielkleidung gespielt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen im Bereich des BLV-NRW ist Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

§ 20 Ballsorten

1. Für den Spielbetrieb sind nur Ballsorten zugelassen, die den amtlichen Spielregeln entsprechen. Über die Zulassung von Ballsorten entscheidet das Präsidium. Die zugelassenen Ballsorten werden in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht.
2. Unter den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen kann ein Verein vor der Saison bestimmen, dass einzelne seiner Mannschaften alle Heimspiele abweichend vom vorgeschriebenen Standardspielball mit einen abweichenden Balltyp (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball) austragen möchte.
Er muss dies dem Bezirk bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ausschreibung mitteilen. Ohne eine solche fristgerechte Meldung sind alle Heimspiele mit dem Standardspielball auszutragen. Die Vereine mit abweichender Ballregelung werden vor der Saison bekannt gegeben.
- 3.1 Im O19-Bereich ist der Federball generell als Standard vorgeschrieben. Von der Kreisklasse an abwärts kann mit einer Meldung nach Ziff. 2 anstatt des Federballs mit einem zugelassenen Kunststoffball gespielt werden.
- 3.2 Im Jugendbereich entscheiden die Bezirksjugendausschüsse darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder- oder Kunststoffball) gespielt wird. Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Mit einer Meldung nach Ziff. 2 kann anstatt des Kunststoffballes mit einem zugelassenen Federball gespielt werden.
4. Spielt der Heimverein einzelne Spiele eines Mannschaftskampfes oder den gesamten Mannschaftskampf mit einer nach Ziff. 1 nicht zulässigen Ballsorte bzw. entgegen seiner Ankündigung nach Ziff. 2 mit einem anderen Balltyp (Feder- statt Kunststoffball bzw. Kunststoff- statt Federball), sind alle mit einem unzulässigen Ball ausgetragenen Spiele des Mannschaftskampfes durch den Staffeltreuer gegen den Heimverein umzuwerten, sofern der Gast einen ordnungsgemäßen Protestvorbehalt (s. § 74) auf dem Spielberichtsformular einträgt.

§ 21 Schiedsrichter, Regelungen, Bestimmungen

1. Abweichend von § 2 Ziff. 2 der DBV SRO gilt für jeden Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des BLV-NRW teilnimmt: mindestens ein Mitglied des Vereins muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
Gemäß der DBV-Schiedsrichterordnung hat jeder Schiedsrichter alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.
Der bestätigte Schiedsrichter kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden.
Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Voraussetzung ist eine jährliche, erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis im Rahmen eines Turniers.
Die Einsatzmöglichkeit als bestätigter Schiedsrichter endet mit Ablauf der Saison, in welcher das 70. Lebensjahr vollendet wird.
2. Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb des BLV-NRW teilnimmt, ist verpflichtet, jeweils für eine Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom Landesverband benannten Wettbewerbs zu benennen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.
3. Nachdem der Landesverband die Wettbewerbe bekannt gegeben hat, haben die Vereine ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe zu melden; dabei ist auch mindestens ein Ersatzwettbewerb anzugeben. Mehrfachmeldungen sind zulässig.
4. Wird die Meldung durch den Verein nicht bis zu dem in der Veröffentlichung genannten Termin eines jeden Jahres vorgenommen, so hat der Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Für Vereine, die nur mit Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, beträgt die Ordnungsgebühr EUR 75,00. Diese Ordnungsgebühr wird auch fällig, wenn der gemeldete Schiedsrichter nicht oder nicht durchgängig am Wettbewerb teilgenommen hat.
5. Absagen von Schiedsrichtern zu Wettbewerben müssen dem Referee unmittelbar nach Erhalt der Einladung bzw. unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Schiedsrichter mit einer Ordnungsgebühr gem. § 77 Ziff. 1 belegt. Über verspätete Absagegründe ist innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
6. Bei Meldungen eines SR zu einer Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Anlage 9 zur SpO, die durch das Referat Schiedsrichterwesen beschlossen wird.
7. Die Listen der Schiedsrichter, die für den Einsatz bei Turnieren der jeweiligen Saison vorgesehen sind, werden nach Fertigstellung auf der Homepage des Landesverbandes im Bereich Schiedsrichter veröffentlicht.
Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung
8. Sollten Vereine Schiedsrichter zu Grundlehrgängen melden, diese jedoch ausfallen und die Alternativtermine nicht wahrgenommen werden können, so wird der Verein von der Ordnungsgebühr **gemäß Ziff. 4** befreit.

E. Allgemeines zu den Wettkämpfen (§§ 22-27)

§ 22 Termine

1. Die Termine aller offiziellen Wettkämpfe gemäß § 23 Ziff. 4 legt im O19-Bereich auf Vorschlag des RWO19, im Jugendbereich auf Vorschlag des VJA der Verbandsausschuss Leistungssport fest.
Er berücksichtigt den Rahmenterminplan des DBV und die anderen Veranstaltungen des Jugend- und O19-Bereichs im BLV-NRW soweit wie möglich.
2. Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.
3. Die Einzelmeisterschaften sollen möglichst im ersten Vierteljahr eines Jahres durchgeführt werden.
- 4.1 Es besteht ein grundsätzliches Verbot für den BLV-NRW,
 - a) Verbandsspiele an Tagen anzusetzen, an denen Meisterschaften oder offizielle Turniere des BLV-NRW stattfinden,
 - b) Verbandsspiele, Meisterschaften oder offizielle Turniere an Wochenenden anzusetzen, an denen Meisterschaften des DBV im Verbandsgebiet des BLV-NRW stattfinden.
 - c) Die in Ziff. 4.2 genannten Ausnahmen sind möglich.
- 4.2 Es gibt keine Einschränkungen für den Spielbetrieb der
 - a) O19-Spieler bei Jugendveranstaltungen,
 - b) Jugend bei O19-Veranstaltungen.
- 4.3 Verbandsspiele können bei Einigung beider beteiligten Vereine unter Beachtung der Fristen und Regeln der Spielverlegungen ohne weitere Genehmigungen an diesen Terminen ausgetragen werden.
- 4.4 Das RWO19 bzw. der VJA kann eine Spielverlegung auf einen geschützten Termin in Ausnahmefällen untersagen, wenn die Durchführung dieses Spiels auf die betreffende Veranstaltung Einfluss hat.
5. Während der Weihnachtsferien, Osterferien, Herbstferien und Karneval sind Verbandsspiele bei Einigung der beteiligten Vereine zulässig. Gleiches gilt für die Wochenenden unmittelbar vor Beginn und unmittelbar nach Ende der vorgenannten Ferien.

§ 23 Spielbetrieb

1. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW sind grundsätzlich Spieler aller Nationalitäten spielberechtigt, sofern es nicht ausdrücklich eingeschränkt wird.
2. An den Einzelmeisterschaften des BLV-NRW im O19-Bereich (§ 23 Ziff. 4b) und den hierfür erforderlichen Qualifikationsturnieren (§ 23 Ziff. 4c) dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen.
3. Für alle Wettkämpfe innerhalb des BLV-NRW gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.
Für den O19-Bereich findet folgende Unterteilung Anwendung:
U22 nach vollendetem 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
O22 nach vollendetem 22. Lebensjahr
O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr

O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

4. Zu den offiziellen Wettkämpfen im Bereich des Landesverbandes gehören:
 - a) Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Einzelmeisterschaften
 - c) Bezirks- und Kreisvorentscheidungen als Qualifikation für die Einzelmeisterschaften
 - d) Ranglistenturniere
 - e) Auswahlkämpfe
 - f) Pokalwettbewerbe
5. Zu den Einzelmeisterschaften nach Ziff. 4b) zählen in NRW für den O19-Bereich:
 - a) Westdeutsche Meisterschaft (WDM O19)
 - b) Westdeutsche Meisterschaft U22 (WDM U22)
 - c) Westdeutsche Meisterschaften O35 - O75 (WDMO35)
6. Für die Ausrichtung und Durchführung der Wettkämpfe nach Ziffer 4.b) gilt die Anl. 4 zur TO, die das RWO 19 festlegt
7. Im gesamten Spielbetrieb des BLV-NRW müssen die Spieler auf Anforderung ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen können. Erfolgt dies nicht bis zum Ende der Veranstaltung, so ist der betroffene Verein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 15,00 zu belegen. Die weiteren Folgen bei einem Mannschaftsspiel regelt § 64 Ziff. 7.

§ 24 Freundschaftsspiele und Spielverkehr mit dem Ausland

1. Alle Spiele gegen nicht organisierte Vereine in der Bundesrepublik sind durch den BLV-NRW prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
2. Freundschaftsspiele gegen angeschlossene Vereine anderer Landesverbände im DBV bedürfen keiner Genehmigung.
3. Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall Spiele untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.
4. Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Verbandsangehörige genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die beim DBV frühzeitig einzuholen ist. Die Genehmigung des BLV-NRW gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt. Das RWO19 bzw. der VJA kann im Einzelfall die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen untersagen, wenn Gründe dafür vorliegen.

§ 25 Pokalwettbewerbe

1. Die Ausschüsse des Spielbetriebs auf Verbands- und Bezirksebene können als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Ligaspielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe nach § 23 Ziff. 4f) anbieten.

2. Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Ausschüsse festgelegt. Das RWO19 bzw. der VJA sind vorab durch Übersendung der Ausschreibung zu informieren und können die Durchführung eines Pokalwettbewerbs in begründeten Ausnahmefällen untersagen.
3. Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Verbandstag durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

§ 26 Deutsche Einzelmeisterschaften

1. Soweit in der LSpO nichts anders geregelt ist, legt das RWO19 die Teilnehmer der Deutschen Meisterschaften (DM) O19, U22 und O35-O75 fest.
2. Alle Spieler, die sich über Westdeutsche Meisterschaft, DBV-Ranglistenplätze, Vorjahresergebnisse, Bundestrainerquoten, Jugendquoten o. ä. eine Startberechtigung zur DM erspielt haben, müssen durch ihre Vereine fristgerecht eine Meldung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle in NRW abgeben. Dabei müssen der Grund der Qualifikation, die Disziplinen und die Partner ersichtlich sein.
3. Eine Meldung zur DM kann nur der Landesverband beim DBV abgeben. Eine direkte Meldung durch einen Spieler oder Verein direkt beim DBV ist nicht möglich. Die in der DBV-Ausschreibung genannten Meldetermine und Meldeadressen gelten nur für die Landesverbände.
4. Verspätet beim RWO19 eingehende Meldungen zu einer DM, die noch berücksichtigt werden können, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 pro Spieler und Disziplin an den Verein belegt.

§ 27 Aufstellung von Verbandsmannschaften

Verbandsmannschaften des Landesverbandes stellt das RWO19 im Einvernehmen mit dem Präsidium auf.

F. Einzelmeisterschaften (§§ 28-33)

§ 28 Westdeutsche Meisterschaften (WDM)

1. Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
2. Nach Prüfung der Anträge durch das RWO19 erfolgt die Vergabe durch das Präsidium.

§ 29 frei

§ 30 frei

§ 31 frei

§ 32 Bezirks- / Kreismeisterschaften

1. In jedem Bezirk können Bezirksmeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Bezirkes maßgebend. Bei geringer Meldezahl ist die Ausrichtung einer gemeinsamen Meisterschaft durch zwei Bezirke möglich.
2. In jedem Bezirk können Kreismeisterschaften ausgetragen werden. Für die Meldeberechtigung ist die jeweilige Ausschreibung des Kreises / Bezirkes maßgebend.
3. Es können auch Paare gemeldet werden, die sich aus Spielern unterschiedlicher Kreise bzw. Bezirken zusammensetzen. Es bleibt ihnen überlassen, in welchem der beiden betroffenen Kreise bzw. Bezirke sie melden.

§ 33 frei

G. Generelles zu Mannschaftsmeisterschaften (§§ 34-38)

§ 34 Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften

1. An Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des Landesverbandes sind. Über die Teilnahme von Mannschaften der Vereine anderer Landesverbände entscheidet das Präsidium.
2. Jeder Verein kann in jeder Klasse mit mehreren Mannschaften teilnehmen.
3. Hierbei ist auch die Teilnahme von Spielgemeinschaften (SG) gemäß Anl. 5 der SpO möglich.
4. Die Mannschaftsgebühren fallen für alle Mannschaften an, die nach dem festgesetzten Meldeverfahren für die Saison gemeldet wurden. Sie sind in der vom Verbandstag festgelegten Höhe (s. FO) auch dann zu entrichten, wenn eine Mannschaft erst nach dem festgesetzten Meldetermin zurückgezogen wird. Es kommt nicht darauf an, ob die Mannschaft die Verbandsspiele tatsächlich absolviert. Die Erhebung der Mannschaftsgebühr wird in § 9 FO geregelt.

§ 35 Spielmodus

1. Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen aus höchstens acht Mannschaften.
2. Die Verbandsspiele werden in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen, wobei jeder gegen jeden spielt.
3. Die Festlegung der Spielpaarungen (Buchstabencode, Termine der Spieltage) ist Angelegenheit des RWO19.
4. Abweichungen zu den Ziffern 1., 2. und 3. sind in den Bezirken nach Abstimmung mit dem RWO19 möglich.
5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils zuerst gegeneinander spielen, bevor sie Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine austragen. Dies ist auf den Kalendertag des Spiels bezogen und muss auch bei Spielverlegungen beachtet werden. Sollten mehr als zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen, müssen ggf. die Spiele der Teams dieses Vereins untereinander vorverlegt werden, wenn nötig auch im Widerspruch zu § 46 Ziff. 1b).
6. Im Jugendbereich gilt Ziffer 5 nur für Staffeln, die eine Qualifikationsmöglichkeit zur BMM oder WDMM bieten.

§ 36 Spielklassen

1. Die Eingruppierung der Mannschaften richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit (§ 4).
2. Der BLV-NRW bildet als höchste Spielklasse die Regionalliga West.
3. In der NRW-Oberliga Nord sind nur Mannschaften aus den Bezirken Nord 1 und Nord 2, in der NRW-Oberliga Süd nur Mannschaften aus den Bezirken Süd 1 und Süd 2 vertreten. Ausnahmen regelt § 72 Ziff. 4.
4. Für die Regionalliga West und die NRW-Oberligen gilt zusätzlich die Anlage 6 der SpO (Gruppenspielordnung). Änderungen dieser Anlage nimmt der Verbandstag vor, solange ein Gremium aus Verbands- und Vereinsvertretern der RL- und OL-Vereine noch nicht gebildet ist.
5. In den Bezirken gibt es folgende Spielklassen in der genannten Rangfolge, sofern dafür genügend Mannschaften gemeldet wurden:
 - a) Verbandsliga (VL)
 - b) Landesliga (LL)
 - c) Bezirksliga (BL)
 - d) Bezirksklasse (BK)
 - e) Kreisliga (KL)
 - f) Kreisklasse (KK)
 - g) 2. Kreisklasse (KK2) usw.

Im O19-Bereich gibt es pro Bezirk

- eine VL-Staffel,
- zwei LL-Staffeln und
- vier BL-Staffeln.

In allen anderen Spielklassen (auch im Jugendbereich) werden die Zahl der Staffeln pro Spielklasse sowie vom SpO-Standard abweichende Auf- und Abstiegsregelungen vom Bezirk festgelegt und sind vor Saisonbeginn zu veröffentlichen. Namenszusätze zu den Staffeln (z.B. Kreisliga Rhein / Sieg) durch die Bezirke sind möglich.

6. In den Spielklassen eines Bezirks sind nur Mannschaften zugelassen, die gebietlich (§ 4) in diesen Bezirk gehören. Ausnahmen zu Umgruppierungen regelt § 72 Ziff. 4. Weiteren Ausnahmen kann der VPWSp bei Einigung der betroffenen Bezirke zustimmen.

§ 37 Klassen- und Staffeleinteilung

1. Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
2. Die Ausschreibung zur Abgabe der Veränderungswünsche erfolgt im O19-Bereich durch das RWO19 in den amtlichen Nachrichten. Im Jugendbereich erfolgt die Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung durch den VJA in den amtlichen Nachrichten. Abgabeschluss für alle Mannschaftsmeldungen bzw. die Anträge nach Ziff. 3 ist jährlich der 15. April (Eingangsdatum).
3. Die Vereine können bis zu diesem Termin für ihre Mannschaften folgende Anträge stellen:
 - a) Neuanmeldung
Diese Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanmeldung kann mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.
 - b) Streichung
Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.

c) Aufstiegs- bzw. Abstiegsantrag

Hier muss deutlich werden, welche Mannschaft in welche Spielklasse auf- bzw. absteigen soll. Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt.

d) Antrag auf Staffeluordnung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln (z.B. regional) zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen.

e) Antrag auf terminliche Berücksichtigung

Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass ihre Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder durch Beantragung von Buchstabenwünschen bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, dann ist dies bereits mit der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gleiche Buchstaben bei den verschiedenen Terminplänen im O19- und Jugendbereich nicht zu gleichen Spielterminen führen.

4. Zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auch unter Berücksichtigung des § 72 sowie die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln der jeweiligen Spielklassen sind die Bezirksausschüsse. Wird durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftennummern nötig, wird das durch den Bezirk entsprechend angepasst.

5. Fristgemäß gestellte Anträge

- 5.1 Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tieferen Klassen kommt.
- 5.2 Aufstiegsanträge und Anträge auf Klassenverbleib werden bei freien Plätzen nach den Regeln des § 72 vergeben.
- 5.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und 3e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.

6. Nicht fristgemäß gestellte Anträge

Die zuständigen Ausschüsse können auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen.

6.1 Streichung

Streichungen werden nach den Bestimmungen der §§ 66-69 bzw. § 34 Ziff. 4 durchgeführt.

6.2 Aufstiegsanträge, Abstiegsanträge und Neuanmeldungen

Sie können durch den Bezirk auch später noch berücksichtigt werden, sofern es in den jeweils gewünschten Spielklassen noch freie Plätze gibt, die Mannschaftsplanung des Bezirks noch nicht abgeschlossen ist und nichts anderes dagegen spricht (z.B. regionale Aspekte).

Vorrang haben auch bei nachträglich frei werdenden Plätzen grundsätzlich zunächst alle Anträge, die fristgemäß gestellt wurden. Für diese Anträge gelten die Regeln des § 72. Für verspätet eingereichte Anträge auf Aufstieg, Abstieg oder Neuanmeldung gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Alle nicht berücksichtigten Anträge bleiben in Kraft und können später noch zum Zuge kommen, sofern der Verein dies bei der Abgabe nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen hat. Die Bezirke sollen alle offenen Anträge mit der Reihenfolge der Nachrückerposition auf Anforderung bekanntgeben. Die Vereine müssen nicht mehr gewünschte Anträge zurückziehen, damit im Falle des späteren Freiwerdens eines Platzes nicht noch eine Nachfrage oder Abstimmung zwischen Verein und Bezirk nötig ist.

- 6.3 Die Berücksichtigung der Anträge nach Ziff. 3d) und e) geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten des Bezirks.

7. Ist die Umsetzung eines verspätet eingereichten Antrages (ausgenommen Streichungen, siehe Ziff. 6.1) nur noch durch eine Staffelländerung zu realisieren, dann fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 für jede von dieser Änderung betroffener Staffel an.

§ 38 Staffelbetreuer

1. Die Staffelbetreuer haben die Aufgabe, die Mannschaften ihrer Staffeln in Fragen des Spielbetriebs zu betreuen, die Einhaltung der SpO zu überwachen, Wertungen durchzuführen, Entscheidungen in Streitfällen zu treffen und Ergebnisse und Entscheidungen transparent zu machen.
2. Gegen Entscheidungen der Staffelbetreuer ist ein Einspruch bei der Spruchkammer zulässig. Die Staffelbetreuer sind mit Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle nur in Abstimmung mit dem RWO19 berechtigt, ihre Entscheidungen zu ändern.
3. Bei Urteilen der Spruchkammer mit Beteiligung eines Staffelbetreuers kann das RWO19 Berufung beim Verbandsgericht einlegen.

H. Vereinsranglisten (§§ 39-42)

§ 39 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Vereine haben für die Hinrunde die Vereinsranglisten nach dem vom RWO19 in Anl. 2 der SpO beschriebenen Verfahren einzureichen. Die dort aufgeführten Erläuterungen sind verpflichtend einzuhalten.
Fester Abgabetermin für die Hinrunden-Vereinsranglisten im Jugendbereich ist der 31. Juli (Eingang), die anderen Termine sind dem Rahmenterminplan bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.
- 1.2 Für die Rückrunde kann eine neue Vereinsrangliste eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die zur Hinrunde genehmigte Vereinsrangliste unter Berücksichtigung aller bis zum Abgabetermin erfolgten Ab- und Nachmeldungen von Spielern bzw. Rückzügen und Streichungen von Mannschaften.
Ggf. müssen bei entstandenen Lücken die lfd. Nummern der Spieler neu durchnummeriert und Spieler aus zurückgezogenen Mannschaften sinnvoll (nach Alter, nach Geschlecht und nach Spielstärke) den verbleibenden Mannschaften zugeordnet werden.
- 1.3 Bis zum Abgabetermin dürfen bereits eingereichte Vereinsranglisten vom Verein neu eingereicht bzw. korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Ausschuss verabredeten, erforderlichen Korrekturen. Das Streichen einmal gemeldeter Spieler nach der Abgabefrist ist nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des RWO19 bzw. VJA und ist als VRL-Änderung analog § 42 Ziff. 2c) kostenpflichtig.
- 2.1 In der Vereinsrangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Abgabetermine der Vereinsrangliste eine gültige Spielberechtigung besitzen. Dies ist durch Eintrag der Spielberechtigungsnummer nachzuweisen. In der Vereinsrangliste nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt und können bei den Verbandsspielen nicht eingesetzt werden.
- 2.2 Sind zu den Abgabeterminen nicht spielberechtigte Spieler in der Vereinsrangliste (VRL) enthalten, so sind sie aus der Vereinsrangliste zu streichen. Die Folgen sind in Ziff. 6.2 beschrieben.
- 2.3 Bei der Hinrunden-VRL gelten bei Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen die betroffenen Spieler auch ohne Nachweis einer fristgemäß vorliegenden Spielberechtigung im Sinne dieser Regelung noch als spielberechtigt und sind nicht zu streichen:
 - Es wurde ein Spielberechtigungswechsel rechtzeitig vor dem Abgabeschluss beantragt.
 - Zum Abgabetermin der VRL liegt die Spielberechtigung noch nicht vor (z.B. wegen fehlender Freigabe).
 - Die Freigabe wird dem zuständigen Ausschuss bis drei Tage vor Ablauf der Prüffrist noch unaufgefordert nachgewiesen.
 - Auf die geplante Nachlieferung dieser Spielberechtigung wurde bei der Abgabe ausdrücklich hingewiesen.

Das trifft somit nicht zu, wenn der Antrag auf Spielberechtigung erst nach der Abgabefrist zur Hinrunden-VRL gestellt wurde. Diese Spieler können nur über eine Änderung der VRL nach § 42 Ziff. 1 hinzugefügt werden.

- 2.4 Der Verein dokumentiert mit der Meldung eines Spielers in der VRL gegenüber dem Verband, dass der Spieler von dieser Meldung Kenntnis, die Zustimmung dazu nicht verweigert und die Absicht hat, ggf. an den Verbandsspielen des Vereins teilzunehmen. Verstöße des Vereins dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr analog § 13 Ziff. 4 belegt.
3. Spieler, die im Laufe einer Halbserie die Spielberechtigung für den Verein verlieren, verbleiben mit einem Vermerk über das Datum des Verlustes der Spielberechtigung auf ihrem Platz in der Vereinsrangliste und dürfen ab diesem Termin nicht mehr eingesetzt werden. Mannschaftszugehörigkeit und Ranglistennummer tiefer platzierter Spieler werden innerhalb dieser Halbserie dadurch nicht verändert.
Gleiches gilt, wenn Voraussetzungen für die Aufnahme in die VRL nachträglich entfallen, z.B. bei Streichung der Jugendfreigaben über die Kennzeichen „J“ oder „U19E“.
- 4.1 Alle Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel aufgeführt werden. Auch die Zuordnung der Spieler zu den Mannschaften erfolgt nach der Reihenfolge der Spielstärke im Einzel.
- 4.2 Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen möglich, z. B.
 - bei reinen Doppel- und/oder Mixedspielern
 - aus familiären oder privaten Gründen.
- 4.3 Spieler können durch die Vereine mit schriftlicher Begründung in tieferen Mannschaften - abweichend von ihrer Einzelspielstärke - eingestuft werden. In diesen Fällen (Ziff. 4.2) werden die Spieler in der entsprechenden Mannschaft festgeschrieben.
- 4.4 Werden Spieler vom Verein unbegründet deutlich abweichend von ihrer Einzelspielstärke eingeordnet, muss der entsprechende Ausschuss diese Spieler entsprechend ihrer Einzelspielstärke einordnen.
- 4.5 Festgeschriebene Spieler können nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingeordnet werden.
- 4.6 Spieler, die nicht als Stammspieler eingeplant sind (dazu gehören ggf. auch die U19-Spieler nach § 11 JSpO) oder nach Ziff. 8 nicht über genügend Einsätze verfügen, werden ebenfalls nach Spielstärke eingestuft, zählen aber bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft nicht mit. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Anl. 2 der SpO zu kennzeichnen und ggf. als zusätzliche Spieler den entsprechenden Mannschaften zuzuordnen.
5. Ist im Herrendoppel die Doppelspielstärke von der Einzelspielstärke abweichend, ist eine eigene Doppelrangliste (DRL) abzugeben. Dies kann auch nur für einzelne Mannschaften oder Spieler gelten. Dazu ist die in Anl. 2 der SpO vorgeschriebene Form (Nummernverfahren) einzuhalten.
Werden für das Doppel keine vom Einzel abweichenden Ranglistenplätze angegeben, gelten für diese Spieler die Ranglistenplätze des Einzels auch für das Doppel. Jede Mannschaft hat somit auch eine Doppelrangliste. In solchen Fällen ist die Spalte für die Doppelrangliste leer zu lassen.
Spieler aus Bundesligamannschaften, die wegen ihrer Mannschaftszugehörigkeit nicht im Bereich des BLV-NRW (Regionalliga und tiefer) antreten können, dürfen bei der Bildung der Doppelrangliste nicht berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen darf die DRL auch Mannschaftsgrenzen überschreiten.
- 6.1 Zu jeder Mannschaft dürfen zum Abgabetermin der Hin- und Rückrunden-Vereinsrangliste mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden.
Die Regelungen für Mini-Mannschaften im Jugendbereich sind in der JSpO beschrieben.
- 6.2 Wird die Mindestanzahl der Spieler pro Mannschaft, ggf. auch nach Streichungen gemäß Ziff. 2.2 oder den Bestimmungen nach Ziff. 8, zu diesen Abgabeterminen nicht erreicht, rücken die Spieler tieferer Mannschaften automatisch gem. ihrer Ranglistenpositionen hoch, sofern der

Verein nicht ausdrücklich etwas anderes bis zum Abgabetermin der Vereinsranglisten beantragt hat. Der Verein ist über diese Änderung analog § 41 Ziff. 4 mit Einspruchsmöglichkeit nach Ziff. 5 zu informieren.

7. In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit der Spieler zu den Mannschaften eindeutig erkennbar sein. Für jeden Spieler muss eine Mannschaftsnummer aufgeführt sein. Die VRL ist nach Mannschaften und innerhalb der Mannschaften nach dem Einzel-Ranglistenplatz zu sortieren. Die Nummerierung darf keine Lücken haben. Kein Spieler darf doppelt aufgeführt sein. Auch die als Stammspieler in den Bundesligamannschaften gekennzeichneten Spieler müssen innerhalb der Bundesligamannschaft in der Reihenfolge der Einzelspielstärke in den NRW-Vereinsranglisten der Vereine aufgeführt werden.

Unabhängig von einer evtl. Festspielregel im Bereich des DBV müssen in der Vereinsrangliste in NRW für eine Bundesligamannschaft mindestens 4 Herren und 2 Damen aufgeführt werden, die bis zum Prüfungstermin die nötige Zahl von Hinrunden-Einsätzen gemäß Ziff. 8 aufweisen. Diese Spieler können in der Rückrunde nicht in Mannschaften unterhalb der Bundesliga eingesetzt werden. Die Mindestzahl dieser Spieler verändert sich in dem Maße, wie in der Bundesligaordnung die Zahl der für eine Bundesligamannschaft notwendigen Stammspieler verändert wird.

8. Um in der Rückrunde als Stammspieler einer O19-Mannschaft bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 berücksichtigt zu werden, müssen am Kalendertag vor dem Prüfungstermin des Bezirks bzw. des RWO19 folgende Zahl von Hinrunden-Mindesteinsätzen nachgewiesen (d. h. im Online-Ergebnisdienst eingetragen) sein:

- zwei Einsätze für Spieler, die in der Hinrunde ab Bezirksklasse aufwärts gemeldet waren oder in der Rückrunde dort gemeldet werden sollen,
- ein Einsatz für Spieler aller anderen Ligen.

Fällt ein Spieltag, der bei der Prüfung der RR- VRL nicht berücksichtigt werden konnte, in die 14-tägige Prüffrist, wird dem Spieler die Stammspielereigenschaft wieder zuerkannt, wenn der fehlende Einsatz innerhalb der Prüffrist nachgewiesen wird.

Der Antrag des Vereins muss mit Nachweis des Einsatzes innerhalb der Prüffrist gestellt werden.

Diese (Nichtstamm-)Spieler verbleiben i. d. R. in ihrer zur Hinrunde gemeldeten Mannschaft, können aber mit Begründung entsprechend der aktuellen Spielstärke auch in einer anderen Mannschaft gemeldet werden. Die Mannschaft muss bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

Liegt der VRL zum Abgabetermin der VRL keine Begründung des Vereins für die Meldung in einer anderen Mannschaft bei, dann kann sie bis maximal 3 Tage nach Anforderung nachgeholt werden. Ohne glaubhafte Begründung ist eine Rückstufung in die Mannschaft der Hinrunde erforderlich.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Bezirksklasse bis Landesliga sind im O19-Bereich die Bezirke berechtigt, bei der Vereinsranglistenprüfung die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, die Stammspieler-Eigenschaft zu verwehren und bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen.

In den Hinrunden-Vereinsranglisten ab Verbandsliga aufwärts sind im O19-Bereich die Spieler, die in der Rückrunde der Vorsaison nicht über mindestens zwei Einsätze verfügen, bei der Anzahl der notwendigen Spieler einer Mannschaft im Sinne der Ziff. 6 nicht mitzuzählen. Ausnahmen sind nur in Härtefällen möglich. Sie sind den Bezirken bzw. dem RWO19 unaufgefordert glaubhaft nachzuweisen. Die vorgenannten Kriterien sind dabei streng auszulegen. Die Mannschaft muss in solchen Fällen bis zum Erreichen der Mindestanzahl analog Ziff. 6.2 durch andere Spieler mit Stammspieler-Eigenschaft von unten aufgefüllt werden.

9. Sind Spiele aus der Hinrunde in den Zeitraum der Rückrunde verlegt, gilt für diese Spiele die Hinrunden-Vereinsrangliste nach dem dann aktuellen Stand.

10. Jugendspieler im O19-Spielbetrieb sind in der Vereinsrangliste nach den Vorgaben der Anlage 1 kenntlich zu machen. Fehlt spielberechtigten Jugendspielern z.B. durch unvollständige Unterlagen bis 3 Tage vor Ablauf der Prüffrist der Hinrunde noch die Berechtigung zum Start in einer O19-Mannschaft, gelten sie als nicht spielberechtigt im Sinne der Ziffern 2.2, und sind zu streichen. In der Rückrunden-VRL sind sie sofort zu streichen. Sie können ggf. später gemäß § 42 Ziff. 1c) nachgemeldet werden, sofern dann die Voraussetzungen vorliegen.
11. Bei Verstößen gegen Ziff. 1.1 oder 7 gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 als nicht eingereicht. Der Verein ist vom Bezirk hierüber umgehend zu informieren. Der Verein hat die Vereinsrangliste dann unverzüglich neu einzureichen.
12. Ausnahmeregelungen zu den § 39-42 sind auf Antrag der Bezirke nur mit Zustimmung des RWO19 bzw. VJA möglich.

§ 40 Abgabe der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsrangliste ist von den Vereinen nach Aufforderung durch das RWO19 einzureichen.
2. Die Vereinsrangliste ist der zuständigen Stelle im Verband zu übermitteln. Alle dazu erforderlichen Informationen (bspw. zur Form, zu Abgabeterminen, zu Adressen u.a.) sind den amtlichen Nachrichten zu entnehmen.
3. Die Bearbeitung, Prüfung und Weiterleitung der Vereinsranglisten innerhalb des Verbandes bzw. der Bezirke regeln interne Arbeitsanweisungen.
4. frei
5. Vereine mit Mannschaften in den Bundesligen reichen zeitgleich mit der Abgabe an den DBV eine Kopie der dort eingereichten Vereinsrangliste bei der in der Ausschreibung genannten Adresse des RWO19 ein. Das RWO19 ist über alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinsranglisten der Bundesligamannschaften aus NRW umgehend zu informieren.
6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten für die Hinrunde unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler (siehe Ziff. 1, 2 oder 5) einreicht, ist mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,00, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,00 zu zahlen. Liegt der zuständigen Meldeadresse zur Rückrunde zu den Fristen keine eingereichte Vereinsrangliste nach § 42 Ziff. 1a) vor, so gilt § 39 Ziff. 1.2 ff.. Eine Ordnungsgebühr für die Nichteinreichung der Rückrundenvereinsrangliste kann es insofern nicht geben.
7. Finden vor dem Vorliegen einer gültigen Vereinsrangliste bereits Verbandsspiele statt, so werden diese als verloren gewertet. Für den jeweiligen Gegner werden die Spiele wie ausgetragen gewertet. Wenn die Aufstellung nicht der später gemeldeten und genehmigten Vereinsrangliste entspricht, werden die notwendigen Umwertungen vorgenommen.
8. Werden Spiele auf Termine vor den jeweils ersten angesetzten Spieltermin der Hin- bzw. Rückrunde vorverlegt, so müssen die Vereinsranglisten den in der Ausschreibung genannten Stellen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin vorliegen. Alle Fristen und die sich daraus ergebenden Folgen verändern sich entsprechend.

§ 41 Prüfung der Vereinsranglisten

1. Die Vereinsranglisten der Vereine werden zunächst nach formalen Kriterien (§ 39 und Erläuterungen der Anl. 2 der SpO) geprüft.
2. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Bezirke bzw. das RWO19.
3. Bei Verstößen gegen § 39 Ziff. 4 oder 5 sind die zuständigen Stellen auf Basis der Beurteilung der Spielstärke verpflichtet, eine Änderung der Vereinsrangliste vorzunehmen.

4. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Bis zum Ende der Prüffrist dürfen bereits dem Verein mitgeteilte Änderungen vom RWO19 / Bezirk geändert, erweitert oder korrigiert werden, danach nur noch im Rahmen der mit dem jeweiligen Verein verabredeten, erforderlichen Korrekturen.
Bei Feststellung formaler Fehler (Fehler bei Geschlecht, Alter, falsche Mannschafts- bzw. Ranglistenreihenfolge, nicht komplette Mannschaften, fehlende Spielberechtigung, sonstige fehlende Voraussetzungen) ist eine Änderung der VRL durch die Ausschüsse jederzeit möglich.
5. Gegen die Änderung von Vereinsranglisten kann der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch einlegen:
 - a) im O19-Bereich beim Bezirksausschuss,
 - b) im U19-Bereich beim Verbandsjugendausschuss,
 die jeweils endgültig entscheiden.

§ 42 Änderung der Vereinsranglisten

1. Die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste durch die Vereine nach dem offiziellen Abgabetermin der Hinrunde ist nur möglich:
 - a) zu Beginn der Rückrunde,
 - b) bei Erteilung einer Spielberechtigung durch den BLV-NRW nach dem Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste,
 - c) bei Nachmeldung eines in der Vereinsrangliste fehlenden Spielers. Dieser Spieler muss zum Abgabeschluss der jeweiligen Hinrunden- bzw. Rückrunden-Vereinsrangliste der Saison bereits eine gültige Spielberechtigung für den Verein gehabt haben.
2. Bei Änderungen gem. § 42 Ziff. 1b) und 1c) ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die nachzumeldenden Spieler sind dem jeweiligem Bezirk bzw. ab OL aufwärts dem RWO19 bekannt zu geben. Dies geschieht in einfacher Form per Mail. Die Mail muss den Namen, Vornamen, die SpielerID, die Mannschaft und die Ranglistenposition des Spielers enthalten. Dabei ist gleichzeitig der Nachweis der Spielberechtigung gegenüber dem Empfänger (s.o.) durch eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsstelle zu erbringen.
 - b) Die nachgemeldeten Spieler werden entsprechend ihrer Spielstärke (siehe § 39 Ziff. 4) in die Vereinsrangliste eingefügt. Die Mannschaftszugehörigkeit und die Reihenfolge der vorher gemeldeten Spieler untereinander ändern sich dabei nicht.
 - c) Es ist einmalig pro Altersklasse (O19- / U19-Bereich) und pro Halbserie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu entrichten.
3. Die Information nur eines Staffeltreuers oder die Einsendung in einer anderen als der vorgeschriebenen Form genügt nicht und ist nicht wirksam.
Es gelten auch bei Änderungen die in § 41 genannten Prüf- und Einspruchsfristen. Ein sofortiger Einsatz der Spieler ist nach Eingang einer Änderung schon vor dem Ablauf der Prüfzeiten auch ohne ausdrückliche Bestätigung der Bezirke möglich, geschieht aber auf eigenes Risiko.
4. Stammspieler oder mehrfach eingesetzte Ersatzspieler (mehr als 2 Einsätze in der laufenden Saison) aus Mannschaften der DBV-Gruppenebene (Oberliga bis Bundesliga) können nach Ablauf des Termins zur Abgabe der Rückrunden-Vereinsrangliste auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt.

5. Spieler, die in einer Halbserie bereits in der VRL eines anderen Vereins gestanden haben, können zur gleichen Halbserie auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung nicht mehr in eine Vereinsrangliste eines NRW-Vereins aufgenommen werden und gelten dort als nicht spielberechtigt. In einer Halbserie darf man nur für einen Verein in der VRL stehen.
6. Namensänderungen gegenüber der eingereichten Vereinsrangliste müssen zusätzlich zur Änderung in der Spielberechtigungsliste (siehe § 13 Ziff. 2) der für Vereinsranglisten lt. Ausschreibung zuständigen Stelle mitgeteilt werden. Diese sorgt für die Weiterleitung in ihrem Bezirk. Die Meldung einer Namensänderung gilt nicht als Ranglistenänderung und verursacht somit keine Bearbeitungsgebühr.
Wird die Namensänderung dem Bezirk bzw. RWO19 nicht unverzüglich mitgeteilt, so wird durch den Staffeltreuer bei Einsatz dieses Spielers eine Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 verhängt.

I. Spielbefreiung

§ 43 Spielbefreiung

1. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder BLV-NRW eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Hallenbenutzer deshalb nach Ausschöpfung der Verlegungsmöglichkeiten (auch Heimrechttausch) nicht in der Lage sind, die angesetzten Verbandsspiele auszutragen.
2. Für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb kommt die Ziff. 3 nicht zur Anwendung. Spielbefreiungen für Jugendspieler, die auf Grund einer O19-Starterlaubnis nach § 12 oder 13 JSpo in O19-Mannschaften spielen dürfen, werden in Anlage 6 der SpO erläutert.
Die Ziff. 4 gilt auch für Jugendspieler im O19-Spielbetrieb, sofern zu diesen Punkten die Anlage 6 der SpO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielfrei, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
 - a) am Spieltag für ein offizielles Länderspiel, eine Europa- bzw. Weltmeisterschaft, Olympische Spiele o.ä. für eine deutsche Vertretung abgestellt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an entsprechenden Veranstaltungen für Studierende, Menschen mit Behinderungen und O19-Spieler ab O35 auf europäischer oder höherer Ebene. Ausdrücklich nicht darunter fallen Internationale Turniere oder Meisterschaften anderer Nationen, selbst wenn eine Nominierung vom Nationalverband ausgesprochen wird.
 - b) im DBV oder BLV-NRW ein Ehrenamt bekleidet oder im Auftrag des DBV oder des BLV-NRW eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt und wegen der Ausübung dieses Amtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit am Spieltag verhindert ist zu spielen.
Es gilt die Antragsfrist der Ziff 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte oder noch nicht bekannte Maßnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.
 - c) durch das Referat Schiedsrichterwesen als Schiedsrichter für ein Bundesliga- oder Regionalligaspiel eingesetzt wird, welches am gleichen Termin wie der Mannschaftskampf stattfindet. Die Freistellung ist einschließlich Begründung unverzüglich nach Erhalt der Einsatzbestätigung, abweichend von den Regelungen in Ziff. 4.2 und 4.3 spätestens bis zum 30.09. der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.
Spätere Nominierungen oder Terminänderungen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch. Die Freistellung gilt nicht für Schiedsrichtereinsätze gemäß § 21 und nationale Schiedsrichterlehrgänge.
 - d) in der vor dem Saisonbeginn abgelaufenen Saison mindestens zwei Teilnahmen an einem DBV-RLT O19 aufzuweisen hat und am Spieltag an einem DBV- Ranglistenturnier O19 teilnimmt. Es gilt die Antragsfrist der Ziff. 4.2. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragte Teilnahmen führen nicht mehr zu einem Freistellungsanspruch.

- 4.1 Der Antrag ist mit Nennung von Terminwünschen im O19-Bereich an das RWO19, im Jugendbereich an den Verbandsjugendausschuss (VJA) zu stellen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.
- 4.2 Der Antrag ist bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste einzureichen. Sind zu diesem Termin die Einigungsversuche mit dem Gegner nach Ziff. 4.4 oder 4.5 noch nicht erfolgreich abgeschlossen, dann ist die Stellung des Antrags zur Wahrung der Frist mit Nennung der eigenen Terminvorstellungen und, falls vorliegend, mit Nennung der Terminwünsche des Gegners notwendig. Dabei sind die Ersatztermine gemäß Ziff. 4.5 bereits zu nennen und die Termine mit Gründen zu belegen, die wegen der Möglichkeit eines Freistellungsanspruches nicht für eine Neuansetzung in Frage kommen.
Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung dann noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen. Entscheidend für die Frist ist die erstmalige Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung. Die Spieler müssen ihre Vereine sofort informieren, wenn sie selbst früher als die Vereine davon Kenntnis erhalten. Es ist nicht erst das offizielle Nominierungsschreiben o.ä. abzuwarten, sondern unverzüglich zu handeln. Kenntnis von einem Termin wird auch dann unterstellt, wenn die abgestimmte Saisonplanung für einen Spieler die Teilnahme an einer Veranstaltung vorsieht und die Nominierung insofern nicht überraschend oder unvorhersehbar war.
- 4.4 Vor dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach § 46 ausschöpfen.
- 4.5 Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages, sofern die Antragsfrist es noch zulässt, eine Einigung beider Vereine auf einen genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei müssen zunächst alle Termine geprüft werden, die vor dem angesetzten Spieltermin liegen. Die im Terminplan mit „E = Ersatz“ gekennzeichneten Termine sind dabei bevorzugt zu benutzen und können von beiden beteiligten Vereinen nur bei Vorliegen von Freistellungsgründen nach § 43 abgelehnt werden. Sollte eine Vorverlegung nachweisbar nicht möglich sein, kommt eine Nachverlegungen in Betracht. Das RWO19 / der VJA bzw. die Bezirke können einen nach diesen Regeln abgestimmten Termin nur in begründeten Ausnahmefällen verweigern.
- 4.6 Das RWO19 nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Kommt es zu keiner Einigung, so hat das RWO19 bei der Ansetzung des Termins die Bestimmungen des § 22 zu beachten. Ebenso kann er keine Spiele auf die Werktage Montag bis Freitag ansetzen. Kann ein Antragsteller selbst keinen zulässigen, alternativen Spieltermin anbieten, so wird das Spiel verbandsseitig nicht verlegt oder neu angesetzt.
Abweichungen vom angesetzten Spieltermin ohne ausdrückliche Genehmigung des RWO19 gelten als eigenmächtige Spielverlegung und werden mit Punktabzug für beide Vereine und den entsprechenden Ordnungsgebühren geahndet.

K. Einladung - Austragungsort

§ 44 Austragungsort

1. Der Heimverein hat den Gegner mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltag über den Austragungsort zu unterrichten. Im Streitfall muss die Einladung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.
Auf die Änderung des Austragungsortes ist der STB im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes mit Nennung des Ortes und einer eindeutigen Hallenbezeichnung hinzuweisen (zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 2 der SpO).

Eine spätere Information über einen geänderten Austragungsort ist in Ausnahmefällen möglich, wenn gewährleistet und zumutbar ist, dass der Gast diese Änderung noch wahrnehmen und an die Spieler weitergeben kann und die Gründe für die verspätete Einladung im Streitfall nachweisbar sind.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (analog § 64 Ziff. 6.2) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel auch in einer anderen Halle noch anzutreten. Bei Unsicherheit kann unter Protestvorbehalt gespielt werden. Liegt das Verschulden für die Nicht- oder Spätinformation beim Heimverein, so ist eine Ordnungsgebühr von EUR 20,00 fällig, wenn das Spiel noch stattfinden kann. Ist eine Austragung nicht mehr möglich, so wird das Spiel „ohne Kampf“ gegen den Verein gewertet, der den Nichtantritt zu vertreten hat.

2. Die Pflicht zur Einladung entfällt, wenn die Hallenanschrift der Vereine vor Saisonbeginn in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW veröffentlicht worden ist. Den Termin der Veröffentlichung legt der RWO19 fest.
3. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Einladung bei Änderung eines Spielortes gilt als erfüllt, wenn sie bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst sowohl unter SPIELORT ÄNDERN eingetragen als auch im Kommentarfeld des betroffenen Spiels (dort genügt der Ort und die eindeutige Hallenbezeichnung) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

L. Spielverlegungen (§§ 45-50)

§ 45 Spielansetzungen

1. Die Ansetzung der Verbandsspiele ergibt sich aus dem amtlichen Terminplan gem. § 22, der Festlegung der Spielpaarungen gem. § 35 und der Staffeleinteilung durch das RWO19 bzw. die Bezirke gem. § 37.
2. Die verbandsseitig angesetzten Spiele beginnen ohne weitere Vereinbarungen
 - a) im O19-Bereich an Samstagen um 18.00 Uhr,
 - b) im U19-Bereich an Samstagen um 15.00 Uhr.

§ 46 Spielverlegungen

1. Die Vereine können die Verlegung des Spiels auf einen anderen Kalendertag vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Spielverlegungen auf die Wochentage Montag bis Freitag bedürfen generell der Zustimmung des Gegners.
Im Jugendbereich ist auch eine Verlegung auf einen Sonntag immer zustimmungspflichtig. Dabei ist auch eine Nachverlegung auf den Sonntag des letzten angesetzten Spieltages möglich, sofern es sich nicht um eine Staffel handelt, die eine Qualifikationsmöglichkeit zu BMM oder WDMM bietet.
 - b) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden vor dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - c) Ein Spieltermin vor dem ersten angesetzten Spielwochenende dieser Staffel ist dabei nur mit Zustimmung des Gegners möglich.
 - d) Spielverlegungen sind bis zu zwei Wochenenden nach dem verbandsseitig angesetzten Termin zulässig.
 - e) Der Termin des letzten angesetzten Spieltagwochenendes dieser Staffel darf dabei von den Vereinen auch bei Einigung mit dem Gegner nicht überschritten werden.
 - f) Die Regelung zu den Ferienterminen und Karneval in § 22 Ziff. 5 sind zu beachten.

- g) Die Regelung zu den verbandsseitig geschützten Terminen in § 22 Ziff. 4 sind zu beachten.
 - h) Liegen gesetzliche Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5 innerhalb der Verlegungsfrist eines Spieltags nach Ziff. 1b) bzw. Ziff. 1d), dann darf mit Zustimmung des Gegners ohne weitere Anträge bis einschließlich dem ersten Wochenende vor (1b) bzw. nach (1d) Schulbeginn verlegt werden. Für die Weihnachtsferien verlängert sich die Frist (1d) bis einschließlich dem zweiten Wochenende nach Schulbeginn.
2. Die Vereine können als Anfangszeit für ein Spiel eine andere Uhrzeit vereinbaren. Dazu gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Als Spielbeginn an Samstagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr gewählt werden.
 - b) Als Spielbeginn an Sonntagen kann im O19-Bereich vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 09.00 und 15.00 Uhr gewählt werden.
 - c) Unabhängig von anderen Bestimmungen ist im O19-Bereich am letzten (i.d.R. 14.) Spieltag einer Staffel der späteste Spielbeginn auf sonntags 12.00 Uhr beschränkt. Dieser Spielbeginn darf auch bei Einigung der Vereine nicht überschritten werden.
 - d) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U19-Mannschaften vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gewählt werden.
 - e) Als Spielbeginn an Samstagen kann für U15-Mannschaften und jünger vom Heimverein eine Uhrzeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr gewählt werden.
 - f) Andere Anfangszeiten sind möglich, aber generell von der Zustimmung des Gegners abhängig.
 3. Bei der Wahl der Uhrzeit ist der Heimverein verpflichtet sicherzustellen, dass für ein Mannschaftsspiel zum Spielbeginn zwei Standardspielfelder zur Verfügung stehen. Sind mehrere Spiele auszutragen und stehen dafür jeweils keine zwei Standardfelder zur Verfügung, muss der Spielbeginn der einzelnen Spiele so geregelt werden, dass ein Spiel auf zwei Feldern begonnen und nach Möglichkeit auch zu Ende geführt werden kann.
 4. Steht dem Heimverein für ein Spiel nur ein Standardfeld zur Verfügung, so ist er verpflichtet, die Gastmannschaft nach den Fristen und Regeln des § 44 davon zu unterrichten.
 5. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 3 oder 4 kann der Gastverein unter Protestvorbehalt spielen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 74. Der Einspruch ist zu Händen des Staffeltreuers anhängig zu machen. Bei berechtigtem Einspruch hat der Staffeltreuer eine Ordnungsgebühr von EUR 25,00 zu verhängen.
 6. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag (Ziff. 1e) oder zu einer späteren Uhrzeit am letzten Spieltag (Ziff. 2c) kann das Referat Wettkampfsport O19 bzw. der Verbandsjugendausschuss nur in besonderen Fällen auf Antrag zulassen.
 7. Anträge auf weiter gehende Spielverlegungen (Ziff. 1b) oder 1d) sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes an das RWO19 bzw. an den VJA zu stellen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das RWO19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren. Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffel-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

§ 47 Zustimmungspflicht bei Verlegungen

1. Verlegungen von Verbandsspielen durch den Heimverein nach § 46 Ziff. 1b), 1d), 2a), 2b), 2d) oder 2e) bedürfen keiner Zustimmung durch den Gastverein, wenn der Heimverein den Gastverein spätestens bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) nachweisbar hierüber benachrichtigt. Alle anderen oder später geäußerten zulässigen Spielverlegungswünsche bedürfen der Zustimmung des Gastvereins.

2. Eine Vereinbarung über die zustimmungspflichtige Verlegung eines Spieles kommt nur zustande, wenn der eingeladene Verein ausdrücklich zustimmt. Das Unterstellen einer „stillschweigenden Zustimmung bei Nichtantwort“ innerhalb einer gesetzten Frist wird im Streitfall nicht anerkannt.
Auch wenn der Empfänger einer inhaltlich fehlerhaften oder unklaren Einladung (z.B. falsche Angaben über Zustimmungspflicht, Mannschaft, Staffel, Datum, Uhrzeit, Halle) diese nicht sofort nach Eingang geprüft und beim Versender beanstandet hat, was er im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 1 RO aktiv tun sollte, bleibt hier die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung weiterhin bestehen.
3. Würde ein Verein infolge von zustimmungsfreien Nach- oder Vorverlegungen mit einer Mannschaft zwei Verbandsspiele am selben Tag austragen müssen, so hat die Verlegung des verbandsseitig für das betroffene Wochenende angesetzten Spiels (z.B. Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes) Vorrang, sofern diese Verlegung nachweisbar bis zum 30.06. vorgenommen und unverzüglich mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes hinterlegt wurde.
Ab dem 1.7. hat die Spielverlegung Vorrang, die zuerst (lt. Eingang) vorgenommen wurde. Dies ist im Streitfall nachzuweisen.
4. Die Verpflichtung zu einer nachweisbaren Benachrichtigung über eine zustimmungsfreie Verlegung nach Ziff. 1 gilt als erfüllt, wenn bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste im Online-Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betroffenen Spiels mit Nennung des neuen Termins (Datum und Uhrzeit des Spielbeginns) und des Namens der eintragenen Person ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 48 Benachrichtigungspflicht bei Verlegungen

1. Bei einer vereinbarten Nachverlegung über den Sonntag des Spielwochenendes hinaus hat der Heimverein den Staffelnbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste vom neuen Spieltermin zu unterrichten, bei einer später vereinbarten Nachverlegung unverzüglich nach Einigung über die Nichteinhaltung des Verbandstermins sowie bei Änderung eines bisher vereinbarten Nachverlegungstermins.
2. Weiterhin ist der Heimverein verpflichtet, Vorverlegungen von Spielen vor den 1. Hinrunden- bzw. 1. Rückrundenspieltag (siehe auch § 40 Ziff. 8) dem STB zu melden.
3. Zur Meldepflicht im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl. 7 Ziff. 2 der SpO.
4. Unterbleibt diese Information, hat der Staffelnbetreuer den Heimverein mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 49 Heimrechttausch / Heimrechtverzicht

1. Die Vereine können den Tausch des Heimrechts bei den beiden Spielen der Hin- und Rückrunde im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren.
Bei einem solchen „Heimrechttausch“ (HRT) im Sinne der SpO werden alle Pflichten eines Heimvereins (Hallenöffnung, Spielberichte, pünktlicher Beginn, Bälle, Ergebnismeldung usw.) zwischen Hin- und Rückrunde gegenseitig getauscht. Die Vereinbarung eines solchen HRT ist insofern nur bis zur Austragung des Hinspiels möglich.
2. Ein Verein kann in seinem Heimspiel auf seinen Heimvorteil verzichten.
Bei einem solchen „Heimrechtverzicht“ (HRV) trägt ein Verein sein Heimspiel in einer anderen Halle aus, hat aber dennoch allen Pflichten eines Heimvereins im Sinne der SpO (siehe unter 1) nachzukommen. Für die Durchführung des HRV gelten die Regeln des § 44 für die Änderung des Austragungsortes.
3. Bei einem vereinbarten Heimrechttausch (HRT, siehe Ziff. 1) hat der ursprüngliche Heimverein des ersten Spiels den Staffelnbetreuer bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste von dem HRT und den neuen Vereinbarungen für die beide Spieltermine zu unterrichten, bei später vereinbartem HRT unverzüglich nach Einigung.

4. Zur Meldepflicht des HRT im Online-Ergebnisdienst siehe auch Anl.7 Ziff.2 der SpO.
5. Unterbleibt die vollständige Information über den HRT, hat der Staffelnbetreuer den ursprünglichen Heimverein des ersten Spiels mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

§ 50 Folgen bei nicht zulässigem Spieltermin

1. Die Austragung eines Spiels außerhalb der in den §§ 35, 45 und 46 genannten Fristen ohne ausdrückliche Genehmigung des Spiel- bzw. Verbandsjugendausschusses gilt als eigenmächtige Spielverlegung und wird geahndet.
2. Das Spiel wird mit 0:16, 0:8 und 0:2 Punkten gegen beide Mannschaften als verloren gewertet.
3. Ordnungsgebühren sind analog Nichtantritt gegen beide Mannschaften zu verhängen.

M. Spielausfall (§§ 51-52)

§ 51 Spielausfall

1. Kann ein Spiel am vereinbarten oder angesetzten Spieltermin wegen Nichtbespielbarkeit der Halle oder wegen anderen Fällen höherer Gewalt nach Ausschöpfung aller Verlegungskriterien nicht stattfinden, so kann auf Grund dieses Sachverhalts von den Vereinen eine Neuansetzung beantragt werden.

Planungsfehler bzw. organisatorische Mängel im Bereich des Heimvereins oder der Heimatgemeinde (Hausmeister, Schlüssel, Licht, Netze usw.) sind generell keine höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen.

Der Antrag ist an das RWO19 / den VJA mit Kopie an die Bezirke und den Staffelnbetreuer unverzüglich nach Entstehung bzw. Bekanntwerden des Grundes zu stellen, nicht erst nach einer fehlgeschlagenen Einigung mit dem Gegner. Die Terminabsprachen mit dem Gegner werden parallel zu einem Antrag durchgeführt.

Das Referat Wettkampfsport O19 kann das Genehmigungsverfahren für Spielverlegungen unterhalb der Oberliga an die Bezirksausschüsse delegieren. Der Verbandsjugendausschuss kann analog verfahren.

Im Antrag müssen neben den o.g. Terminen in Kurzfassung auch Antragsteller, Ansprechpartner, Staffeln-Nr., Spielpaarungen, der Termin der Verbandsansetzung und der Grund des Antrags erkennbar sein. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt.

Der Sachverhalt ist nach Antragstellung vom RWO19 bzw. VJA zu überprüfen und zu entscheiden. Die Begriffe „Nichtbespielbarkeit der Halle“ bzw. „höhere Gewalt“ sind dabei streng auszulegen.

2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegnergewertet.

Der Verein ist vom Staffelnbetreuer mit einer Ordnungsgebühr

- im O19-Bereich von EUR 40,00 (ab Oberliga aufwärts siehe Anl. 7 der SpO)
- im Jugendbereich von EUR 20,00

zu belegen.

Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffeln (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.

Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffeln und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2.

3. Der das Spiel abgebende Verein hat den Gegner und den Staffelbetreuer unverzüglich nach Bekannt werden des Absagegrundes vom Nichtantritt zu informieren. Erfolgt die Information später als zwei Kalendertage (nachweisbarer Eingang) vor dem Spieltermin, ist der Verein vom Staffelbetreuer mit einer zusätzlichen Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

Die Ordnungsgebühr entfällt, wenn

- der Absagegrund erst später entstanden ist,
- Gegner und Staffelbetreuer unverzüglich unterrichtet wurden und
- die Informationen den Gegner noch so rechtzeitig erreicht hat, dass die Spieler des Gegners noch vor der Anreise zur Halle von der Spielabsage unterrichtet werden konnten.

Bei einem nicht stattfindenden Spiel wird kein (Papier-) Spielbericht ausgefüllt. Entsprechend werden auch keine Spieler namentlich - weder im Spielbericht noch im Ergebnisdienst - aufgeführt. Der das Spiel abgebende Verein übernimmt auch als Gastverein die Pflichten zur Ergebnisübermittlung. Bei der Ergebnisübermittlung ist ausdrücklich zu erwähnen, dass das Spiel nicht ausgetragen (Kennzeichen „ohne Kampf“) und wann der Gegner von der Absage informiert wurde.

Ist geplant, das Spiel noch innerhalb der Verlegungsfrist nachzuholen, so entfällt der Ergebniseintrag als „Spiel ohne Kampf“. Unverzichtbar ist die fristgemäße Übermittlung der Absage des Spiels und der einvernehmlichen Absicht, das Spiel noch nachzuholen, selbst wenn zunächst noch kein neuer Termin mit dem Gegner vereinbart wurde. Der Termin ist dann unverzüglich nach Einigung nachzuliefern. Aus der Spielabsage muss deutlich hervorgehen, wer die Spielabsage zu verantworten hat, damit bei Nichteinigung auf einen neuen Termin die Wertung gegen den ursprünglich Absagenden unverzüglich erfolgen kann. Bei Überschreitung der für die Vereine zulässigen Verlegungsfrist (§ 46) kann die Verlegung nur noch mit einem befürworteten Antrag nach § 46 Ziff. 7 durchgeführt werden. Bei allen Infos an den STB ist die Anl. 7 Ziff. 2 der SpO zu beachten.

4. Tritt der Heimverein ohne fristgemäße Absage zum Spiel nicht an, sind dem Gastverein dadurch entstandene Fahrtkosten vom Ort des Gastvereines zum Ort des Heimvereins zu ersetzen. Die Höhe der Fahrtkosten ergibt sich aus der Finanzordnung.
5. Bei allen anderweitigen Spielausfällen ohne Absage des Gegners (z.B. Missverständnisse) ist der angetretene Verein für die fristgemäße Übermittlung aller Informationen zum STB und zum Ergebnisdienst zuständig.

N. Spielabbruch, Manipulationen (§§ 52-56)

§ 52 Spielabbruch

1. Bei Spielabbruch des ganzen Mannschaftskampfes seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für die Mannschaft, die den Spielabbruch verschuldet hat, als verloren gewertet. Die aufgestellten Spieler beider Mannschaften gelten als eingesetzt und werden bei den Ersatzmeldungen des Staffelbetreuers berücksichtigt.
2. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel schuldhaft abgebrochen, die anderen Spiele werden aber ordnungsgemäß zu Ende geführt, dann wird nur das abgebrochene Spiel mit jeweils „zu Null“ gegen den Abbrecher gewertet.
3. Wird innerhalb eines Mannschaftskampfes ein einzelnes Spiel (z.B. wegen Verletzung) aufgegeben, dann wird dieses Spiel für den Aufgebenden als verloren gewertet. Er behält alle bis dahin erspielten Punkte und Sätze. Der Gegner erhält alle bis zum Sieg notwendigen Punkte gutgeschrieben.

§ 53 Manipulation

1. Der bei einem Mannschaftsspiel auszufüllende Spielbericht (siehe § 65 Ziff. 3 SpO) stellt ein Dokument dar. Nachträgliche einseitige oder im Einvernehmen mit dem Gegner abgestimmte Änderungen des Spielberichtes erfüllen den Tatbestand der Manipulation.
2. Manipulationen, die lediglich den Eindruck eines richtig ausgefüllten Spielberichtes nach § 65 SpO erzeugen sollen, werden ausschließlich mit einer Ordnungsgebühr geahndet, soweit sie keine Auswirkungen auf Spielereinsatz und/oder Ergebnis haben. Dies sind:
 - die Austragungsort/-stätte,
 - die Staffelbezeichnung,
 - der Spieltag,
 - das Spieldatum,
 - die Uhrzeit,
 - die Mannschaftsbezeichnungen,
 - das Punkte- und Satzergebnis,
 - die Addition der vorgenannten Ergebnisse,
 - die Unterschriften der Mannschaftsführer.
3. Manipulationen im Spielbericht nach Ziffer 2 werden je Spiegelstrich ohne weitere Nachforschungen mit einer OG von Euro 20,00 (maximal Euro 50,00) durch den Staffelnbetreuer belegt.
4. Manipulationen, die geeignet sind, ein anderes als das ursprünglich erzielte Ergebnis glaubhaft zu machen (Änderungen/Fälschungen an den Namen der Spieler, den Ergebnissen der Spiele, usw.) ziehen die folgenden Konsequenzen nach sich:
 - a) Das betreffende Verbandsspiel wird für die an der Manipulation beteiligten Mannschaften mit 0:16, 0:8, 0:2 als verloren gewertet.
 - b) Gegen die an der Manipulation beteiligten Vereine sind Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 zu verhängen.
 - c) Durch das RWO19 bzw. den VJA ist vor der Spruchkammer ein Verfahren zur Bestrafung der beteiligten Personen und Vereinsvertreter zu beantragen.
 - d) Sind die verantwortlichen Personen nicht namhaft zu machen, tritt der Verein an die Stelle seiner Spieler.
 - e) Sind die zu ermittelnden verantwortlichen Personen gleichzeitig Funktionäre im Landesverband, ist ihre Beteiligung an der Manipulation besonders zu ahnden.

§ 54 frei

§ 55 frei

§ 56 frei

O. Spieldurchführung (§§ 57-65)

§ 57 Mannschaftsaufstellung

1. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 3 Herreneinzel (HE)
 - 1 Dameneinzel (DE)
 - 2 Herrendoppel (HD)
 - 1 Damendoppel (DD)
 - 1 Gemischtes Doppel (GD)
2. Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Herrendoppel
 2. Herrendoppel
Damendoppel
 1. Herreneinzel
 2. Herreneinzel
 3. Herreneinzel
Dameneinzel
Gemischtes Doppel

Die Spielberichtsformulare (Anl. 3 der SpO) müssen obige Reihenfolge beinhalten.
3. In einem Mannschaftskampf können beliebig viele Herren und Damen eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur
 - a) in maximal zwei Spielen und
 - b) in verschiedenen Disziplinenin der Mannschaftsaufstellung eingetragen werden.
4. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele nach Ziff. 10 spielberechtigte Spieler erfassen, dass mindestens fünf Spiele aufgestellt werden können.
5. Die Mannschaftsaufstellung muss mindestens eine spielberechtigte Dame enthalten.
6. Wenn vor Spielbeginn feststeht, dass eine Mannschaft die Bedingungen der Ziff. 4 oder 5 nicht erfüllt, muss ein Mannschaftskampf nicht begonnen werden.
7. Den Spielern ist auf Verlangen zwischen zwei Spielen eine Pause von 30 Minuten einzuräumen.
8. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften aufgestellt werden.
9. Ein U19-Spieler darf an einem Kalendertag entweder an einer U19- oder an einer O19-Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnahme an mehreren Mannschaftsspielen der gleichen Mannschaft ist in allen Altersklassen zulässig
10. Gesperrte oder nicht spielberechtigte Spieler dürfen bei Verbandsspielen nicht eingesetzt werden. Als zum Zeitpunkt des Spiels nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
 - a) keine Spielberechtigung nach § 11 besitzen,
 - b) nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt sind,
 - c) als Jugendspieler keine Starterlaubnis für O19-Mannschaften im Sinne der § 9 bis 13 JSpO besitzen,
 - d) sich nach § 61 Ziff. 2 in einer Mannschaft festgespielt haben, jedoch hiervon abweichend in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden,
 - e) ihre Identität nach § 64 Ziff. 7 nicht nachweisen können,

- f) nach § 42 Ziff. 4 nicht mehr in der laufenden Saison für einen neuen Verein spielen dürfen,
- g) nach § 64 Ziff. 3 zur Mannschaftsaufstellung nicht anwesend sind,
- h) nach § 10 Ziff. 2 JSpO an diesem Kalendertag nicht in O19-Mannschaften spielendürfen,
- i) aus sonstigen Gründen der SpO, JSpO oder anderen Ordnungen an diesem Tag oder in dieser Mannschaft nicht an Verbandsspielen teilnehmen dürfen.
- j) bereits zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung nicht die Absicht oder die Möglichkeit haben, zum Spiel anzutreten oder es komplett auszutragen.

§ 58 Mannschaftsaufstellung ab Verbandsliga

Ab Verbandsliga aufwärts gelten im O19-Bereich abweichend zum § 57 die folgenden Bestimmungen zusätzlich:

1. Die Mannschaftsaufstellung muss so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können.
2. Ein Mannschaftskampf muss nicht begonnen werden, wenn von vornherein feststeht, dass nicht alle acht Spiele aufgestellt werden können.
3. Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ namhaft gemachte Spieler (lediglich ein Herr und eine Dame) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
4. Der ausgeschiedene Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein.
5. „Vorgesehene Ersatzspieler“ im Sinne dieser Bestimmung sind Spieler, die in der gemeldeten Einzelrangliste einen tieferen Platz einnehmen als der in der Rangfolge unterste eingesetzte Spieler und nicht in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung gestanden haben.
6. Die Aufstellung von „vorgesehenen Ersatzspielern“ im Spielbericht zählt nicht als Einsatz im Sinne der SpO, wenn sie nicht auch tatsächlich zum Einsatz kommen.

§ 59 Wertung und Ordnungsgebühren

1. Umwertungen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5 , § 58 Ziff. 1 bzw. § 15 Ziff. 4 oder 6 der JSpO ist der Mannschaftskampf als verloren zu werten. Das Spiel gilt als nicht ausgetragen. Die im Spielbericht erwähnten Spiele zählen nicht als Einsätze im Sinne der SpO.
 - b) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 8 ist der von dem Spieler zeitlich später begonnene Mannschaftskampf von der Umwertung betroffen. Wurde für mehrere betroffene Mannschaftskämpfe die gleiche Anfangszeit vereinbart, dann sind alle Mannschaftskämpfe von der Umwertung betroffen. Ist eines der betroffenen Spiele ein Bundesligaspiel, dann wird nur der Einsatz in den tieferen Spielklassen geahndet.
 - c) Bei einem Verstoß gegen § 58 Ziff. 3, 4 oder 5 bzw. § 15 Ziff. 3 JSpO sind nur die entsprechenden Spiele als verloren zu werten.
 - d) Bei einem Verstoß gegen § 57 Ziff. 3, 8, 9 oder 10 sind nur die entsprechenden Spiele dieses Spielers sowie alle in der Rangfolge dahinter liegenden Spiele als verloren zu werten.
 - e) Diese Umwertungen einzelner Spiele haben Vorrang gegenüber späteren Umwertungen wegen falscher Aufstellung nach § 60. Hat eine Mannschaft ein Spiel durch eine Umwertung oder auch durch Nichtantritt bereits verloren, kommt ein geringerer Verstoß des Gegners nach § 60 für dieses einzelne Spiel nicht mehr zum Tragen.
Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einer Umwertung wegen falscher Aufstellung (lt. VRL) zusammen, dann hat der angetretene Spieler bereits ohne Kampf gewonnen und behält den Sieg auch bei falscher Aufstellung.

Trifft in einem Spiel ein Nichtantritt mit einem nicht spielberechtigten Spieler zusammen oder treten in einem Spiel zwei nicht spielberechtigte Spieler / Paarungen gegeneinander an, dann fällt das Spiel komplett aus der Wertung, da keine Partei einen spielberechtigten Spieler aufgestellt hat und es somit keinen Sieger geben kann.

2. Ordnungsgebühren in Höhe der in § 51 Ziff. 2 bzw. Anl. 7 Nr. 3.7 der SpO genannten Summen fallen wie bei einem Nichtantritt an:
 - a) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 4 oder 5
 - b) bei Verstoß gegen § 58 Ziff. 1
 - c) bei Verstoß gegen § 57 Ziff. 8, 9 oder 10.
 - d) Die Ordnungsgebühren unter c) reduzieren sich auf EUR 20,00, wenn die Anzahl der eingesetzten und spielberechtigten Spieler im Spielbericht ausreicht, die Forderungen des § 57 Ziff. 4 und 5 bzw. des § 58 Ziff. 1 zu erfüllen.
 - e) Im Wiederholungsfall kann die Summe in Ziff. 2d verdoppelt werden, wenn der Verein auf die mangelnde Spielberechtigung des Spielers nachweisbar hingewiesen wurde und der Einsatz dieses Spielers dennoch fortgesetzt wird.

§ 60 Mannschaftsaufstellung Doppel und Einzel

- 1.1 Bei den Herrendoppeln werden die Doppel-Vereinsranglistenplätze der beteiligten Spieler adiert.
- 1.2 Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen.
- 1.3 Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Doppel-Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen.
2. Tritt eine Mannschaft nur mit einem Herrendoppel an, so ist das 1. Herrendoppel zu spielen.
- 3.1 Bei den Einzelspielen sind die Spieler entsprechend der Reihenfolge in der Vereinsrangliste einzusetzen.
- 3.2 Bei Ausfall eines Einzelspielers bzw. bei Ersatzgestaltung muss aufgerückt werden. Werden nicht alle Herreneinzel gespielt, so haben die ranghöheren Einzel Vorrang.
- 4.1 Bei falscher Mannschaftsaufstellung werden die Spiele aller falsch eingesetzten Verbandsangehörigen als verloren gewertet. Das gilt auch dann, wenn die Reihenfolge der Spielstärke gewechselt wird.
- 4.2 In beiden Fällen sind auch die in der Reihenfolge nachstehenden Einzel- bzw. Doppelspiele als verloren zu werten.
- 4.3 Beim reinen Vertauschen der Reihenfolge von Einzeln werden nicht betroffene, also an der richtigen Position aufgestellte Einzel nicht umgewertet.

§ 61 Ersatzspieler, Festspielen in höheren Mannschaften

1. Als Ersatzspieler werden Spieler bezeichnet, die in einer höheren als der ursprünglich zur Halbserie genehmigten Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.1 Ein Ersatzspieler darf im Verlauf einer Halbserie in maximal zwei Mannschaftsspielen in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass die Zugehörigkeit zur ursprünglichen Mannschaft in der Vereinsrangliste verloren geht.
- 2.2 Spieler, die zum dritten Mal innerhalb einer Halbserie in einer höheren als der ursprünglich genehmigten Mannschaft eingesetzt werden, werden danach Stammspieler der Mannschaft, in der sie bei ihrem dritten Ersatzeinsatz gespielt haben. Auch Bundesligamannschaften sind höhere Mannschaften in diesem Sinne. Im weiteren Verlauf einer Halbserie ist die Mitwirkung in anderen (auch höheren) Mannschaften im Bereich des BLV-NRW nicht mehr möglich. Die

Vereinsranglistenänderung wird am nächsten Kalendertag nach dem Festspielen wirksam. Wird ein Spieler nach dem Festspielen in einer NRW-Mannschaft noch in der Bundesliga eingesetzt, dann wird das Festschreiben auf diese Bundesligamannschaft erweitert. Ein Einsatz im Bereich des BLV-NRW ist dann in dieser Halbserie nicht mehr möglich.

- 2.3 Die Spieler behalten nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nr.) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und im Doppel. Sie werden nicht auf einem anderen Platz in der Vereinsrangliste um gestuft.
3. Eingesetzte Ersatzspieler müssen weder im Originalspielbericht noch im Online-Ergebnisdienst ausdrücklich als Ersatzspieler eingetragen oder benannt werden. Die Regelung für „vorgesehene“ Ersatzspieler in höheren Spielklassen ist in § 58 beschrieben.

§ 62 Mannschaftskämpfe: Heimverein

1. Für die Abwicklung der Mannschaftskämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
2. Die eingesetzten Schiedsrichter sollen möglichst keine aktiven Spieler sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, sind die Spiele von Vertretern beider Vereine zu leiten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleieräume, Licht und Heizung, der Gastverein die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.
4. Der Heimverein hat unter Beachtung des § 20 die Bälle bereitzustellen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Wird jedoch nur ein Spiel in der Saison ausgetragen, werden die Ballkosten geteilt, sofern der Heimverein des nicht ausgetragenen Spiels den Spielausfall verschuldet hat.

§ 63 Mannschaftskämpfe: Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 64 Mannschaftskämpfe: Austragung

1. Der Heimverein ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Halle 30 Min. vor dem angesetzten Spieltermin geöffnet ist. Wird sie schuldhaft später geöffnet, hat der Staffeltreuer bei Eintrag eines Protestvorbehaltes des Gastes gegen den Heimverein eine Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 zu verhängen.
2. Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf zur festgesetzten Zeit beginnen kann (s. Ziff. 4) und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert. Die Mannschaftsaufstellung darf nach dem Austausch nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Ohne gegenseitige Zustimmung ist eine Änderung unwirksam.
3. Die Mannschaften dürfen nur aus im Hallenkomplex anwesenden Spielern aufgestellt werden.
4. Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
5. Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
6. Können bei einem Mannschaftskampf die ersten Spiele nicht rechtzeitig beginnen, weil die Felder anderweitig belegt sind, kann der Gastverein den Sachverhalt mit einem Protestvorbehalt nach § 74 SpO auf dem Spielbericht festhalten.

Im Vordergrund steht das Interesse an der Austragung des Spiels (siehe auch § 44 Ziff. 1) und die Zumutbarkeit, zu dem Spiel noch anzutreten. Dabei muss der Gastverein eine angemessene Zeit (nicht unter 30 Min.) auf den Beginn der ersten Spiele warten, solange ein Spielbeginn bis zum Ablauf dieser Wartezeit möglich erscheint.

Bei einem späteren Einspruch gegen die Wertung des Spiels ist zu entscheiden, wer den verspäteten Beginn zu verantworten hat. Der Heimverein muss im Zweifel nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu verantworten hat.

- 6.1 Hat der Heimverein die Verspätung zu verantworten, ist das Spiel unter Anwendung des § 51 Ziff. 2 und 4 gegen den Heimverein zu werten. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt z.B. auch dann vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe des eigenen Vereins noch belegt sind oder Planungsmängel bei der Hallenanmietung vorliegen.
- 6.2 Hat der Heimverein die Verspätung nicht zu verantworten, ist das Spiel wie ausgetragen zu werten. Konnte das Spiel nicht mehr stattfinden, weil die Wartezeit für den Gast nicht mehr zuzumuten war, kann das RWO19 bzw. der VJA das Spiel nach § 51 Ziff. 1 auf Antrag neu ansetzen. Eine Verantwortung des Heimvereins liegt i.d.R. nicht vor, wenn die Felder durch zuvor begonnene Badminton-Wettkämpfe anderer Vereine oder durch Wettkämpfe anderer Sportarten noch belegt sind.
7. Spieler, die bis zum Ende eines Verbandsspiels auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den Folgen lt. § 57 Ziff. 10 eine Ordnungsgebühr nach § 23 Ziff. 6 durch den Staffelbetreuer zu verhängen.

§ 65 Spielbericht

1. Bei einem Mannschaftskampf ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Eingaben.
2. Je ein Exemplar des Spielberichtes erhält der Gastverein bzw. verbleibt beim Heimverein.
3. Der Spielbericht stellt eine Urkunde dar und ist bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
4. Die Ergebnisse eines Mannschaftskampfes (Mannschafts- und Detailergebnis, siehe Anlage 3 Ziffer 3.2 zur SpO) sind über einen Online-Ergebnisdienst einzugeben.
5. Das RWO19 gibt in Anlage 2 zur SpO die für den Original-Spielbericht und in Anlage 3 zur SpO die für die Online-Übermittlung der Spielergebnisse erforderlichen Details bekannt.
6. Ordnungsgebühren Original-Spielbericht
 - 6.1 Wird ein Spielbericht vom Heimverein nicht vollständig oder falsch ausgefüllt (siehe Anlage 3) ist er durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.
 - 6.2 Bei fehlenden Vornamen oder Schreibweisen des Namens, die deutlich von der Spielberechtigungs- bzw. Vereinsrangliste abweichen, ist die betreffende Mannschaft durch den Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen. Die fehlenden Vornamen bzw. entsprechende Korrekturen zur Schreibweise sind dem Staffelbetreuer daraufhin unverzüglich nachzuliefern. Geschieht dies nicht, so gilt der Spieler analog § 57 Ziff. 10 SpO für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
 - 6.3 Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung nach Anl. 3 Ziffer 1.4 ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von jeweils EUR 10,00 pro fehlendem Spielbericht zu belegen, maximal jedoch EUR 30,00 pro Mannschaft und Saison.
7. Ordnungsgebühren Online-Spielbericht
 - 7.1 Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung der Ergebnisse (s. Anl. 4 Z. 2.1), ist der jeweilige Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen.

- 7.2 Bei unvollständiger Eingabe des Detailergebnisses (s. Anl. 4 Z. 2.2) ist der verantwortliche Verein durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,00 zu belegen
- 7.3 Bei Bestätigung bzw. stillschweigender Anerkennung fehlender oder fehlerhafter Angaben im Online-Spielbericht sind beide Vereine durch den StB mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10.00 zu belegen.

P. Zurückziehen von Mannschaften (§§ 66-69)

§ 66 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Eine Streichung bis zum Termin der Mannschaftsmeldung regelt § 37. Für ein Zurückziehen zu einem späteren Zeitpunkt gelten die §§ 66-69.
2. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Bezirkswart in nachweisbarer Form benachrichtigen. Der Bezirkswart informiert dann den entsprechenden Staffelbetreuer und die übrigen Vereine der Staffel.
Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.
3. Erklärt ein Verein vor Ablauf der Abgabefrist der Hinrunden-Vereinsrangliste den Rückzug einer Mannschaft, so werden tiefere Mannschaften entsprechend neu durchnummeriert.
Wird der Rückzug erst nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bekannt gegeben, behält diese Mannschaft ihre Mannschaftsnummer bis zum Saisonende bei. Es findet keine neue Nummerierung statt.

§ 67 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für Spieler und Vereinsranglisten

1. Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
2. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste bis zur Abgabefrist der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen,
 - a) können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden,
 - b) dürfen für die zurückgezogene Mannschaft in der Rückrunden-Vereinsrangliste (VRL) keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Bei Nichtabgabe einer Rückrunden-VRL oder fehlerhafter Abgabe durch den Verein wird eine den Spielern vom Verein falsch zugeordnete Mannschaftsnummer ggf. verbandsseitig korrigiert (siehe § 41 Ziff. 4).
3. Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrunden-Vereinsrangliste zurückgezogen oder nach § 68 Ziff. 2 gestrichen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, falls vorhanden, eingesetzt werden, sofern sie sich nicht bereits in der entfallenden Mannschaft nach § 62 Ziff. 2 festgespielt haben oder zu Beginn der Halbserie nach § 39 Ziff. 4 dort festgeschrieben wurden.

§ 68 Rückzug / Streichung: Konsequenzen für die Mannschaft

1. Wird eine Mannschaft zwischen dem Mannschafts-Meldetermin und dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) zurückgezogen, dann wird sie komplett aus der Klasseneinteilung gestrichen. Die verbleibenden (tieferen) Mannschaften rücken in der Nummerierung entsprechend hoch. Die gestrichene Mannschaft ist in der VRL nicht mehr zu berücksichtigen.
2. Wird eine Mannschaft zwischen dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (VRL) und vor der Austragung oder Wertung des ersten Spiels zurückgezogen, dann verbleibt sie mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. In der Rückrunden-VRL sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.
3. Eine Mannschaft scheidet aus dem Spielbetrieb der laufenden Saison aus, wenn sie
 - a) nach Austragung oder Wertung ihres 1. Spiels zurückgezogen wird oder
 - b) während der Saison mehr als zweimal ein Verbandsspiel kampflos abgibt (z.B. Nichtantritt, Antritt ohne ausreichende Anzahl spielberechtigter Spieler, nicht aber Umwertungen wegen fehlender Vereinsrangliste oder falscher Bälle usw.).

Sie verbleibt mit Streichvermerk in der Klasseneinteilung und der Tabelle. Die Nummerierungen der anderen Mannschaften ändern sich nicht mehr. Liegt der Rückzugs-/ oder Streichungstermin vor dem Abgabetermin der Rückrunden-VRL, dann sind für diese Mannschaft keine Spieler mehr zu nennen.

4. Alle zuvor genannten Mannschaften müssen, sofern sie in der neuen Saison wieder starten möchte, ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach § 37 neu gemeldet werden.
5. Mit der Streichung der Mannschaft nach Ziff. 3b) muss der Bezirk unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, gegen die noch Spiele auszutragen wären benachrichtigen.

Der Verein der gestrichenen Mannschaft muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern die Streichung so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Bezirk evtl. zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem unentschuldigtem Nichtantritt.

6. Der Staffelnbetreuer informiert seinen Bezirkswart.
7. Scheidet eine Mannschaft während der Saison aus, werden i. d. R. sämtliche Spiele dieser Mannschaft in der Tabelle nicht gewertet. Diese Streichung aus der Wertung der Tabelle geschieht dann nicht, wenn
 - a) die zurückziehende Mannschaft nach Berücksichtigung des Ausscheidens insgesamt weniger als drei Spiele nicht ausgetragen hat.
 - b) der Rückzug zum kalendermäßig letzten auszutragenden Saisonspiel der Mannschaft stattfindet, selbst wenn es sich dabei um den 3. Nichtantritt handelt.

In beiden Fällen werden die bisher ausgetragenen Spiele in der Tabelle weiterhin berücksichtigt. Ggf. nach dem Zeitpunkt des Rückzuges noch auszutragende Spiele werden in der Tabelle wie ein Nichtantritt (0-8 bzw. 0-6 o. K.) gewertet. Für die nicht ausgetragenen Spiele wird jeweils die Ordnungsgebühr lt. § 51 Ziff. 2 erhoben, dafür aber auf die Ordnungsgebühr für Rückzug bzw. Streichung lt. § 69 Ziff. 1 und 2 verzichtet.

Die in § 68 Ziff. 3b) ff. genannten Folgen gelten in Staffeln mit Abstiegsregelung weiterhin. Diese Mannschaften belegen unabhängig von der Anzeige in der Tabelle als bereits feststehende Absteiger die letzten Plätze einer Staffel im Sinne des § 72.

8. Einsätze von Spielern, die in solchen nicht mehr gewerteten, aber ausgetragenen Spielen mitgewirkt haben, zählen in den Statistiken, Ersatzspieler- und Einsatzwertungen weitermit.

§ 69 Rückzug / Streichung: Ordnungsgebühr

1. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom RWO19 festgesetzten Meldetermin zurückgezogen oder gibt sie mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den Bezirk mit einer Ordnungsgebühr zu belegen:
im O19-Bereich
 - ab Oberliga aufwärts s. Anl. 7 der SpO
 - Verbandsliga und Landesliga EUR 100,00
 - Bezirksliga und tiefer EUR 50,00im U19-Bereich
 - alle Mannschaften EUR 25,00
2. Die Ordnungsgebühr erhöht sich
 - a) um EUR 25,00, wenn der Rückzug nicht bis zum 10. Juni (Eingang) erfolgt ist,
 - b) um weitere EUR 25,00 wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste liegt bzw. eine Streichung in der Saison nach § 68 Ziff. 2b) vorliegt.
- 3 Im U19-Bereich zählt eine Umwandlung einer Mannschaft (z.B. von einer Schüler- in eine Minimannschaft) nicht als Rückzug der ursprünglichen Mannschaft. Für die Umwandlung werden nur die OG analog § 37.7 fällig.

Q. Spielwertungen

§ 70 Wertungen bei Sieg und Niederlage einer Mannschaft

1. Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Pluspunkte, endet ein Spiel unentschieden, erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und einen Minuspunkt. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
2. Folgende Wertung und Reihenfolge ist bei der Aufstellung der Tabelle zu Grunde zulegen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte,
 - b) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen,
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen,
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Spielpunkten.

R. Auf- und Abstieg (§§ 71-72)

§ 71 frei

§ 72 Aufstieg, Abstieg, Mehrabsteiger, Umgruppierung

1. Aufstieg

- 1.1 Die Mannschaften auf Platz 1 jeder Liga steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- 1.2 Die Mannschaften auf den letzten beiden Plätzen jeder Spielklasse (bezogen auf die geplante Staffelgröße) werden in die nächsttiefere Spielklasse eingruppiert. Das gilt auch für Mannschaften, die aus anderen Gründen zusätzlich aus höheren Spielklassen in eine bestimmte Spielklasse zurückziehen oder zurückgestuft werden.

1.3 Zusätzliche Aufsteiger bzw. Nichtabsteiger werden für alle NRW-Klassen nur auf Antrag unter den nach gebietlicher Zuordnung (§4) in Frage kommenden Mannschaften nach der Platzierung der abgelaufenen Saison bestimmt. Hierbei gilt folgende Priorität:

- a) Zweitplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- b) Siebtplatzierte der betroffenen Spielklasse
- c) Drittplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- d) Viertplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- e) Achteplatzierte der betroffenen Spielklasse
- f) Fünftplatzierte der nächsttieferen Spielklasse
- g) Sechstplatzierte der nächsttieferen Spielklasse

Bei weiteren freien Plätzen können Aufstiegsanträge von neugemeldeten Mannschaften oder Aufstiegsanträge aus tieferen Spielklassen zum Zuge kommen. Hierbei richtet sich die Priorität absteigend zunächst nach der Liga und anschließend nach der erreichten Platzierung. Erst wenn keine Aufstiegsanträge von solchen Mannschaften mehr vorliegen, können Anträge von neugemeldeten Mannschaften berücksichtigt werden.

1.4 Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Priorität entscheidet das Los.

1.5 Sollte einer der Bewerber für einen Losentscheid aus einer Staffel kommen, in der es einen regionalen Überhang gibt und deshalb entweder eine Mannschaft nach § 72 Ziff. 4.1 umgruppiert werden oder es nach § 72 Ziff. 3.3 zu einem Mehrabsteiger kommen müsste, so ist diesem Bewerber ohne Losentscheid der Vorrang zu geben.

1.6 Sollten nach erfolgter Staffeleinteilung nachträglich wieder Plätze in Staffeln frei werden, so steigen zunächst die Mannschaften in Reihenfolge ihrer Platzierung wieder auf, die zuvor als Mehrabsteiger nach § 72 Ziff. 3 einen Platz frei machen mussten. Erst danach greift § 72 Ziff. 1.2.

1.7 Weitere Sachverhalte zum Aufstieg in die Bundesligen regeln die Ordnungen des DBV, speziell zusätzliche Aufsteiger oder Verzicht des Aufstiegsberechtigten.

2. Mehrabsteiger

2.1 Wird die Zahl von acht Mannschaften in der Regionalliga überschritten, steigen zusätzlich weitere Mannschaften entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison ab.

2.2 Wird in den Oberligen oder Verbandsligen die Zahl von acht Mannschaften überschritten, die gebietlich (§ 4 und § 36) in diese Staffeln gehören, liegt ein regionaler Überhang vor.

2.3 Bei regionalem Überhang gemäß Ziff. 2.2 bzw. in den Ligen der Bezirke steigen zusätzlich weitere Mannschaften des jeweils betroffenen Gebietes entsprechend der Platzierung der abgelaufenen Saison als Mehrabsteiger in die nächsttiefere Spielklasse ab.

2.4 Sollten (bedingt durch vorjährige Umgruppierungen) zwei Mannschaften mit gleicher Platzziffer für einen Abstiegsplatz in Frage kommen, wird zwischen diesen Mannschaftengelöst.

3. Umgruppierung

3.1 Für den Fall, dass in der Oberliga oder Verbandsliga eine Staffel zwei, die entsprechend andere Staffel hingegen keine Mehrabsteiger verkraften müsste, findet eine Umgruppierung statt.

3.2 Diese Umgruppierung wird im Folgejahr notfalls auch durch zusätzlichen Abstieg eines Tabe-lensechsten wieder zurückgeführt.

3.3 Eine Umgruppierung in der Verbandsliga findet generell nur zwischen Süd 1 und Süd 2 bzw. zwischen Nord 1 und Nord 2 statt. Der abgebende Bezirk bestimmt die Mannschaft, die umgruppiert wird, nach regionalen Gesichtspunkten. Das RWO19 entscheidet in Streitfällen.

S. Ranglistenturniere (§ 73)

§ 73 Ranglistenturniere

1. Für die Ausrichtung und Durchführung der Ranglistenturniere (RLT) gelten besondere Bestimmungen (Anl. 2 zur TO), die das RWO19 festzulegen hat. Spielberechtigte Ausländer können generell an den Ranglistenturnieren teilnehmen.
2. Die Ranglistenturniere stehen unter der Verantwortung des RWO19 bzw. der vom RWO19 beauftragten Ranglistenturnier-Betreuer. Die Vergabe und Austragung der Bezirks- und Kreis-RLT stehen in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksausschüsse.
3. Die Durchführung der Ranglistenturniere ist Aufgabe des jeweiligen Ausrichters. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ranglistenturniere übernehmen das RWO19 bzw. die vom RWO19 benannten Vertreter bzw. die Bezirksausschüsse bzw. deren Vertreter.
4. Einsprüche gegen Entscheidungen der Ranglistenturnier-Betreuer (Zulassung, Ablehnung usw.) sind innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung bei NRW- und Verbands-RLT an das Referat Wettkampfsport O19, bei Bezirks- und Kreis-RLT an den Bezirksausschuss zu richten, die endgültig entscheiden.

T. Proteste / Einsprüche (§§ 74-75)

§ 74 Protestvorbehalt bei Mannschaftsspielen

1. Bei Protesten ist unter "Protestvorbehalt" zu spielen. Der "Protestvorbehalt" ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular vor Spielbeginn unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes zu bestätigen.
2. frei
3. Wenn die Unterschrift von einem Mannschaftsführer verweigert wird, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.
4. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind unverzüglich auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
5. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.
6. Protestvorbehalte verlieren ihre Wirksamkeit, wenn der Protestgrund nicht innerhalb von einer Woche nach seiner Entstehung im Wege des Einspruchs nach § 40 der Rechtsordnung anhängig gemacht wird.
7. Werden Protestgründe erst nach Austragung eines Wettkampfes bekannt, ist der Einspruch gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.

§ 75 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der SpO

Über alle Einsprüche gemäß dieser SpO entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Rechtsordnung. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser SpO sind die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des DBV für das RWO19 bindend.

U. Ordnungsgebühren und Folgen der Nichtzahlung (§§ 76-78)

§ 76 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

1. Die in der Satzung und den Ordnungen genannten Gebühren und Verfahrenskosten sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Landesverbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden Gebühren aus den Ordnungen oder Verfahrenskosten gem. Rechtsordnung auch innerhalb von einem Monat nach der zweiten Erinnerung nicht fristgerecht gezahlt, so kann das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der Gebühr und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies muss dem Verein mitgeteilt werden.

§ 77 Ordnungsgebühren für Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, unentschuldigtes Fehlen

1. Schiedsrichter, Übungsleiter und Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen, die bei Lehrgängen und Veranstaltungen unentschuldigtes Fehlen, werden mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 belegt.

Bei zweimaligem Fehlen eines Schiedsrichters wird nach § 6 der DBV-Schiedsrichterordnung verfahren.

2. Entschuldigungen gelten noch, wenn sie nachweislich spätestens bis zum Ende der Veranstaltung beim zuständigen Sachbearbeiter bzw. Referenten eingehen.
Die Entschuldigungsgründe sind in jedem Fall glaubhaft zu machen.
3. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung der jeweilige Ausschuss bzw. Referent).
4. Bei Ordnungsgebühren gegen einzelne Personen ist die ggf. im Auftrag des Vereins meldende Person gegenüber dem BLV-NRW Ansprechpartner im Auftrag des Vereins. Diese verpflichten sich mit einer Meldung ausdrücklich, für die Weiterleitung evtl. persönlicher Ordnungsgebühren an die betroffene Person und die zuständige Vereinsadresse zu sorgen. Der Verein haftet für die gemeldete Person und tritt für die Folgen bei Nichtzahlung oder Fristversäumnis ein.

§ 78 Ordnungsgebühren bei Verwarnung und Fehlerverwarnung

Für Verwarnungen eines Spielers bzw. einer Paarung bei einem Spiel

- der Regionalliga und
- der WDM O19

werden gegen den betreffenden Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

- a) Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte: jeweils EUR 20,00 pro Spieler/Paarung
- b) Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte: jeweils EUR 40,00

Wird in einem Spiel dem Spieler bzw. der Paarung, gegen die bereits eine Verwarnung (gelbe Karte) ausgesprochen wurde, eine Fehlerverwarnung (rote Karte) ausgesprochen, so wird die Ordnungsgebühr nur für diese Fehlerverwarnung verhängt.

Wird in einem Spiel gegen denselben Spieler bzw. dieselbe Paarung wiederholt eine Fehlerverwarnung ausgesprochen, so addieren sich die zu verhängenden Ordnungsgebühren der einzelnen Fehlerverwarnungen.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 1 der SpO (zu § 10 SpO)

Spielberechtigungen

Die Anlage 1 wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt

V. Anlagen zur SpO

Anlage 2 der SpO (zu § 39 Ziff. 1 SpO)

- **Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im online-Verfahren**
- **Vereinsranglistenansichten**
 - a) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste O19
 - b) Beispiel für eine ausgefüllte Vereinsrangliste U19

Erläuterungen zur Abgabe der Vereinsranglisten (VRL) im online-Verfahren

Die Abgabe der Vereinsranglisten durch die Vereine erfolgt online bei turnier.de. Die Nutzung der jeweils aktuellen Anleitungen ist bei der Erstmeldung für die Hinrunde (HR) und ggf. Rückrunde (RR) für alle Vereine verbindlich.

Dazu wird den Vereinen als Vorlage für die Bearbeitung der jeweils letzte Stand der VRL (zur Hinrunde der jeweils kommenden Saison der Stand aus der Rückrunde der abgelaufenen Saison) bei turnier.de eingespielt, bereinigt um nicht mehr spielberechtigte Spieler und mit dem aktuellen Stand der Mannschaftsmeldung. Diese VRL ist von den Vereinen zu überprüfen, zu bearbeiten und um die erforderlichen Kennzeichen zu ergänzen.

1. Daten in den online-VRL

1.1 VRL O19

Hier sind alle Spieler (getrennt nach Damen und Herren) zu melden, die im O19-Bereich in der Hin- bzw. Rückrunde zum Einsatz kommen sollen. Neben den Spielern aus der Altersklasse (AKL) O19 müssen auch alle Spieler aus dem U19-Bereich aufgeführt werden, sofern sie die Voraussetzungen für eine Teilnahme im O19-Bereich erfüllen. Die Art der Voraussetzung ist über das „vkz1“-Kennzeichen in der VRL zu hinterlegen.

1.2 VRL U19

Hier sind für Jugendmannschaften und Schülermannschaften alle Spieler (getrennt nach Mädchen und Jungen) zu melden, die im U19-Bereich in der Hin- bzw. Rückrunde zum Einsatz kommen sollen.

Alle Spieler der Minimannschaften (Jungen und Mädchen) stehen in der VRL der Jungen, also auch die Mädchen der Minimannschaften. Bitte für Minimannschaften die gesonderten Erläuterungen beachten.

Nicht bei U19 gemeldet werden dürfen Spieler, die durch eine U19-Erklärung mitgeteilt haben, dass sie in der ganzen Saison NUR im O19-Bereich spielen wollen.

Die aufgeführten Spieler gelten für den gesamten U19-Bereich, also neben den Jugendmannschaften (U19) auch für Schüler- (U15) und alle Minimannschaften (U19, U15, U13, U11, U09). Die Mannschaften werden in der altersgerechten Reihenfolge ihrer Mannschaftsnummer (J1, J2, ...S1, S2, ...) aufgelistet. Die Spieler der Minimannschaften U19 werden zwischen den Mannschaften der Jugend und der Schüler eingefügt. Die Minimannschaften U15 bis U09 werden unterhalb der Schülermannschaften eingefügt.

2. Bearbeitung der online-VRL (O19 & U19)

2.1. Zugang

Der Verein loggt sich mit seiner Kennung bei turnier.de ein

Unter „Verein“ wird der Reiter „Vereinsranglisten“ ausgewählt.

Nach der Wahl des gewünschten VRL-Typs wird die VRL im Bearbeitungsmodus angezeigt, solange die Abgabefrist noch nicht abgelaufen ist.

2.2 Bearbeitungsoptionen

Die Vereinsrangliste enthält mehrere Optionen zur Bearbeitung.

- Spieler verschieben = Symbol „Pfeile“

Hier werden die Spieler um jeweils eine Platz nach oben oder unten verschoben. Die Felder „Ifd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ verändern sich jeweils automatisch um einen Platz nach oben oder unten. Die Felder „DRL“ und „Mannschaft“ sind ggf. manuell über die Erfassungsmaske (Symbol Stift) anzupassen.

- Spieler löschen = Symbol rotes „X“

Hier werden die Spieler gelöscht, die in der Vorlage stehen, aber nicht zum Einsatz kommen sollen und für die der Eintrag in der VRL nicht gewünscht ist.

- Spieler bearbeiten = Symbol „Stift“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um Angaben zu dem zum aufgerufenen Spieler ändern zu können, z.B. die „Mannschaft“ (-snummer), die „DRL“ oder das Kennzeichen im Feld „vkz1“ für die U19-Spieler in O19-Mannschaften.

- Spieler hinzufügen = Button „Position hinzufügen“

Hier wird eine Erfassungsmaske aufgerufen, um alle Angaben zu einem neuen, in der Vorlage nicht enthaltenen Spieler zu erfassen.

Als Hilfe für die Vereine stehen Handreichungen zur Verfügung, in denen detailliert das Vorgehen zur Bearbeitung beschrieben ist.

3. Aufbau der Erfassungsmaske „Vereinsranglisten“ (O19, U19)

3.1 „Spieler-ID“ oder „Spieler wählen“

Ein Spieler wird i.d.R. über das Auswahlmeneü „Spieler wählen“ ausgesucht. Bei Namensauswahl wird das Feld SpielerID automatisch gefüllt.

In den Ausnahmefällen, in denen der Spieler eine SpielerID besitzt, die aber für einen anderen Verein gilt (bei Spielgemeinschaft Spieler des Nichtträgervereins, Vereinswechsel wurde fristgerecht eingeleitet, ist aber noch nicht vollzogen), muss der Spieler über das Feld „SpielerID“ ausgewählt werden. Das Feld „Name des Spielers“ wird dann automatisch gefüllt.

Hat der gewünschte Spieler noch keine SpielerID, kann er noch nicht online ausgewählt werden. Hier kann er, sofern eine fristgemäße Spielberechtigung trotzdem bestehen sollte, nur im Mailverkehr mit dem zuständigen Ausschuss von dort später ergänzt werden.

Sollten Spieler bis zum Abgabetermin noch keine Meldeberechtigung besitzen, können diese Spieler nicht berücksichtigt werden. Eine Nachmeldung von Spielern ist aber nach § 42 SpO jederzeit möglich.

Das Feld „SpielerID“: beginnt i.d.R. mit „01-“ für NRW (Ausnahmen sind möglich, wenn der Spieler früher in einem anderen LV war) und ist hinter dem Bindestrich 6-stellig numerisch mit vorgestellten Nullen. Diese SpielerID bekommt jeder Spieler bei der Beantragung seiner Spielberechtigung zugeteilt. Die Spielberechtigungsdateien, die von der Geschäftsstelle an die Vereine verschickt werden, enthalten diese SpielerID ebenfalls. Die Spielberechtigungsdateien können auch online über die BLV-Homepage abgerufen werden.

3.2 „Mannschaft“ (Mannschaftsnummer)

Sie gibt die Zuordnung der Spieler zur entsprechenden Mannschaft an. O19-Mannschaften sind mit 1, 2, 3 usw., Jugend-, Schüler- und Minimannschaften mit J1, J2, ..., S1, S2, ..., M1, M2 usw. gekennzeichnet.

Die direkt zu den Bezirksmannschaftsmeisterschaften freigestellten Jugend- oder Schülermannschaften erhalten in der Staffeleinteilung der Verbandsspiele keine Mannschaftsnummer. Für sie muss auch keine VRL abgegeben werden. Die erste an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft erhält die Nummer „J1“, „M1“ oder „S1“.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens 4 männlichen und 2 weiblichen Stammspielern. Ausnahmen sind Minimannschaften, die - unabhängig vom Geschlecht - aus mindestens 4 Spielern bestehen.

In der Vereinsrangliste muss die Zugehörigkeit aller Spieler zu den Mannschaften zu erkennen sein. Jeder Spieler gehört fest zu einer Mannschaft, das Feld „Mannschaft“ kann also nicht leer bleiben.

Jeder Spieler darf pro Halbserie nur in einem VRL-Typ eines Vereins aufgeführt werden (Damen, Herren, Jungen, Mädchen).

- Spieler des Nichtträgervereins einer SG dürfen nicht in der gleichen Halbserie in der VRL ihres Stammvereins stehen.

- Mädchen, die einer Minimannschaft zugeordnet sind und daher in der Jungen-VRL zu führen sind, dürfen nicht gleichzeitig in der Mädchen-VRL einer anderen Mannschaft stehen.

- Ausnahme sind die mit als „J“ im Feld „vkz1“ gekennzeichneten Jugendspieler, die über § 11 JSpO zwei Einsätze pro Halbserie im O19-Bereich zusätzlich zu ihren Einsätzen in U19-Mannschaften machen dürfen. Sie stehen sowohl in der O19 als auch in der U19-VRL ihres Vereins.

In der O19-VRL sind U19-Spieler, die als „J“-Spieler im O19 Bereich zwei Einsätze pro Halbserie machen dürfen, sind nach ihrer Spielstärke einer Position in einer der O19-Mannschaften zuzuordnen.

Im O19-Bereich zählen für die Ermittlung der nötigen Mindestzahl der Stammspieler die „J“-Spieler sowie die mit „N“ gekennzeichneten Nichtstammspieler nicht mit.

3.3 „Ifd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“

Die laufende Nummer (Ifd.Nr.) ist über alle Mannschaften hindurch fortzuführen! Sie beginnt, auch bei Vereinen mit Bundesligamannschaften, immer mit der 1. Mannschaft.

Bei den Bundesligamannschaften sind NUR die Stammspieler der Teams einzutragen sowie die Ersatzspieler, die nicht für die tieferen Mannschaften vorgesehen sind.

O19-Bereich: Der erste Spieler der ersten Mannschaft (je für Damen und Herren) erhält die Nummer 1. Alle anderen Spieler folgen entsprechend lückenlos und ohne Duplikate bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft.

U19: Der erste Spieler der höchsten Mannschaft beginnt mit der Nr. 1, die anderen Spieler folgen entsprechend der Rangfolge der Mannschaftsnummern (J1, J2, J3, ... Mini-U19, ... S1, S2, ... Mini-U15 und tiefer).

Es ist - speziell bei späteren Änderungen - darauf zu achten, dass es keine Lücken gibt und die Nummern in den Feldern „Ifd.Nr.“ und „Team-RL-Platz“ nicht doppelt vergeben werden.

Die Spieler der Minimannschaften werden nicht nach Geschlechtern getrennt! Alle Spieler - auch die Mädchen - stehen unter „Jungen“. Es ist auch hier nach Spielstärke (geschlechterübergreifend) aufzustellen. Die Nummerierung der VRL hat wie nachfolgend beschrieben zu geschehen.

Der erste Spieler unter „Jungen“ erhält die „1“, die nachfolgenden Spieler aller Mannschaften erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern. Diese Reihenfolge wird auch dann beibehalten, wenn zwischen Jugend- und Schülermannschaften eine (oder mehrere) Minimannschaft(en) U19 einzuordnen ist (sind). Die Mädchen, die in diesen Minimannschaften gemeldet werden, sind insofern - was die Nummerierung angeht - geschlechterübergreifend zu behandeln.

Unter „Mädchen“ beginnt die Einstufung ebenfalls mit der Ziffer „1“ an der ersten Position der höchsten Mannschaft. Die nachfolgenden Spielerinnen erhalten die entsprechenden fortlaufenden Ziffern.

3.4 „DRL“ (Doppelrangliste)

Dieses Feld kann im Bereich Herren bzw. Jungen genutzt werden, wenn der Verein eine von der Einzelrangliste (Spielstärke im Einzel) abweichende Doppelrangliste (Spielstärke im Doppel) einreichen möchte. Dies ist freiwillig, nicht Pflicht. Das Feld „DRL“ bleibt dann leer, wenn sich die Position im Doppel nicht von der Position im Einzel unterscheidet.

Im Feld „DRL“ können (analog zum „Team-RL-Platz“ im Einzel) für die Spieler abweichende „Ranglistenplätze“ entsprechend ihrer Spielstärke im Doppel vergeben werden. Die Doppelrangliste kann auch mannschaftsübergreifend aufgestellt werden (Ausnahme: nicht übergreifend zwischen Teams der Bundesligen und NRW-Ligen). Wird eine solche „DRL“ eingereicht, sind die Doppel nur nach dieser Vereinsrangliste aufzustellen. Bleibt das Feld „DRL“ leer, dann gilt für die Ermittlung der Doppelaufstellung der „Team-RL-Platz“ als „DRL“.

3.5 „vkz1“ (nur VRL O19)

Diese Spalte dient dem Nachweis der Art der Spielberechtigung von Jugendlichen in O19-Mannschaften. In dieses Feld ist ggf. einzutragen. Die Voraussetzungen für die Spielberechtigung vor U19-Spielern im O19-Bereich sind in den § 9 bis 13 der JSpO erläutert.

- Kennzeichen „**U19E**“

für Jugendliche der U19-Jahrgänge mit einer vorliegenden U19-Erklärung.

Diese Spieler dürfen in der gesamten Saison nicht in der U19-VRL stehen. Dafür ist eine U19-Erklärung zwingend. Das Formblatt „Sp.17“: „Freistellungserklärung der U19-Spieler für O19-Mannschaften“ ist bis zum 31. Juli eines Jahres - durch die jeweiligen Jugendlichen eigenhändig unterschrieben - an die Geschäftsstelle zu schicken. Eine spätere Abgabe der U19-Erklärung und eine darauf folgende VRL-Nachmeldungen sind nach § 12 JSpO i.V.m. § 42 SpO möglich.

- Kennzeichen „**J**“

für Spieler einer U19-Mannschaft.

Maximal 4 Jungen und 2 Mädchen dürfen in die O19-VRL eingetragen werden. Das Mindestalter für „J“-Spieler ist der Jahrgang U17. Nur bei vorliegender O19-Starterlaubnis (§ 13 JSpO) sind auch Spieler des Jahrgang U15 zugelassen.

- Kennzeichen „**SE**“

für durch den Verbandsjugendausschuss erteilte U17-Starterlaubnis in O19-Mannschaften. Diese Spieler dürfen nicht mehr in der U19-VRL stehen.

Alle U19-Spieler werden in der O19-VRL wie alle anderen Spieler auch nach ihrer Spielstärke den Mannschaften und Ranglistenplätzen zugeteilt.

- Kennzeichen „**N**“

für Nichtstammspieler.

Hier ist dann ein „N“ einzugeben, wenn Spieler in dieser Halbserie nicht als Stammspieler vorgesehen sind. Sie stehen als zusätzliche Spieler an der Position in der Mannschaft, in der sie lt. Spielstärke hingehören.

Weiterhin erhalten die Spieler ein „N“, die aufgrund nicht ausreichender Einsätze lt. SpO nicht Stammspieler sein können. Sofern der Verein diese Schlüsselung nicht vornimmt, wird diese durch den zuständigen Ausschuss ergänzt, ggf. tiefer gemeldete Spieler zur Komplettierung einer Mannschaft hochgezogen.

Die Spieler mit dem Kennzeichen „N“ zählen ebenso wie die mit „J“ gekennzeichneten Spieler bei der Mindestanzahl von Stammspielern einer Mannschaft (mindestens 4 Herren und 2 Damen) nicht mit.

Spieler der jeweils untersten O19-Mannschaft eines Vereins erhalten kein „N“. Spieler, die nicht Stammspieler sein sollen, aber aufgrund ihrer Leistung in höhere Mannschaften gehören, müssen (mit einem „N“) auch in höheren Mannschaften gemeldet werden. Solche Spieler in die unterste Mannschaft „als Ersatz“ zu melden, ist nicht zulässig.

Alle U19-Spieler werden in der O19-VRL wie alle anderen Spieler auch nach ihrer Spielstärke den Mannschaften und Ranglistenplätzen zugeteilt.

4. Bearbeitungsschritte

4.1 Bearbeitung durch den Verein

Der Verein

- bearbeitet seine Vereinsranglisten innerhalb der gesetzten Fristen.

- erhält durch einen Fehlerreport innerhalb der Bearbeitungsfrist eine Rückmeldung zu evt. vorhandenen formalen Fehlern.

- beendet seine Bearbeitung mit dem Button „VRL schließen“.

Ab dann können durch den Verein – auch innerhalb der Frist – keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

4.2 Prüfung

- Die VRL werden zunächst formal und nach Beendigung der Bearbeitung durch den Verein inhaltlich durch den zuständigen Ausschuss geprüft. Dies kann zur Aufforderung zur Änderung an den Verein führen. Ebenso kann es zu Änderungen durch die Verbandsgremien führen, über die der Verein jeweils informiert wird.
- Der zuständige Ausschuss kann innerhalb der Abgabefrist die VRL-Bearbeitung durch den Verein wieder zulassen, wenn der Verein oder der Ausschuss es wünschen.
- Der zuständige Ausschuss kann die VRL genehmigen.
- Während der Bearbeitung kann nur der eigene Verein und die Verbandsgremien die VRL einsehen. Erst nach der offiziellen Freigabe aller VRL eines Typs (O19 / U19) ist die VRL für alle einsehbar.

4.3 Änderung

- Änderungsmöglichkeiten der VRL nach dem Abgabetermin der Hinrunde sind in § 42 SpO beschrieben.

Beispiel einer Vereinsrangliste O19

lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	G.Jahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team-RL-Platz	DRL	Startdatum	Enddatum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemerkungen	
X	1	Mustermann, Max	01-123456	1967		O50				M	BVB Smash	BVB Smash 1	1	4								↓
X	2	Hintersee, Philipp	01-110772	1982		O35				M	BVB Smash	BVB Smash 1	2									↑
X	3	Koenigh, Alf	01-070446	2002	SE	U17-2	SE			M	BVB Smash	BVB Smash 1	3									↑
X	4	Jumper, Mark	01-084432	1965		O50				M	BVB Smash	BVB Smash 1	4	1								↑
X	5	Rentner, Karl	01-084433	1951		O65	N			M	BVB Smash	BVB Smash 1	5									↑
X	6	Gronau, Raif	01-078649	1977		O40				M	BVB Smash	BVB Smash 2	6									↑
X	7	Bitterfeld, Kai	01-035937	1993		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 2	7									↑
X	8	Fertig, Klaus	12-008187	2000	U19E	U19-2	U19E			M	BVB Smash	BVB Smash 2	8									↑
X	9	Schämich, Udo	01-037051	1955		O60				M	BVB Smash	BVB Smash 2	9	12								↑
X	10	Holmich, Carsten	01-087538	1978		O40				M	BVB Smash	BVB Smash 3	10									↑
X	11	Kannoch, Lars	01-086428	1976		O40				M	BVB Smash	BVB Smash 3	11									↑
X	12	Heller, Klaus	01-086429	1971		O45				M	BVB Smash	BVB Smash 3	12	9								↑
X	13	Körn, Sebal	01-039168	1968		O50				M	BVB Smash	BVB Smash 3	13									↑
X	14	Darius, Phil	01-112738	2001	U19E	U19-1	U19E			M	BVB Smash	BVB Smash 3	14									↑
X	15	Rau, Stefan	01-100547	1987		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 4	15									↑
X	16	Basler, Thomas	01-105005	1982		O35				M	BVB Smash	BVB Smash 4	16									↑
X	17	Kahn, Christoph	01-046787	1986		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 4	17									↑
X	18	Getzko, Chris	01-052271	2002	U17-2	U17-2	J			M	BVB Smash	BVB Smash 4	18									↑
X	19	Stanke, Kris	01-065915	2002	U17-2	U17-2	J			M	BVB Smash	SG Smop 5	19									↑
X	20	Preute, Daniel	01-111556	1970		O45				M	FC Drophop	SG Smop 5	20									↑
X	21	Ehrenvoll, Tim	01-110986	1975		O40				M	FC Drophop	SG Smop 5	21									↑
X	22	Stefan, Nicolaus	01-110995	1981		O35				M	BVB Smash	SG Smop 5	22									↑
X	23	Justulau, Martin	01-123456	1983		O35				M	FC Drophop	SG Smop 5	23									↑
X	24	Schleier, Hans	01-110996	1978		O40				M	BVB Smash	SG Smop 5	24									↑
X	25	Breuning, Peter	01-110772	1994		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	25									↑
X	26	Kusdian, Julianus	01-042489	1993		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	26									↑
X	27	Brücker, Tim	01-101888	1995		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	27									↑
X	28	Haus, Reinhard	01-058766	1994		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	28									↑
X	29	Hoher, Holger	01-090876	1994		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	29									↑
X	30	Sieger, Hans	01-105279	1993		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	30									↑
X	31	Lusing, Klaus	01-112739	2000	U19-2	U19-2	J			M	BVB Smash	BVB Smash 6	31									↑
X	32	Hemmer, Darius	01-100545	1998		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	32									↑
X	33	Probst, Tim	01-105005	1998		O19				M	BVB Smash	BVB Smash 6	33									↑

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

Beispiel einer Vereinsrangliste U19

lfd. Nr.	Spieler	SpielerID	GJahr	JUG	Akl	skz	vkz1	vkz2	vkz3	Geschlecht	Verein	Mannschaft	Team-RL-Platz	DRL	Startdatum	Enddatum	Aktiv	Fest in	Fest ab	GP	Bemerkungen	
x	1	Rau, Stefan	01-100547	2002	U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash J1	1	4								→
x	2	Getzko, Chris	01-052271	2002	U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	2									→
x	3	Nicolaus, Stefan	01-110995	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	3									→
x	4	Ehrenvoll, Tim	01-110986	2000	U19-2					M	BVB Smash	BVB Smash J1	4	1								→
x	5	Siek, Kevin	01-078649	2001	U19-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	5									→
x	6	Wass, Alexander	01-035937	2001	U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	6									→
x	7	Jaulbach, Julia	12-008187	2002	U17-2					F	BVB Smash	BVB Smash M1	7									→
x	8	Meier, Gerd	01-040949	2001	U17-1					M	BVB Smash	BVB Smash M1	8									→
x	9	Huhn, Sonja	01-037051	2001	U19-1					F	BVB Smash	BVB Smash M1	9									→
x	10	Michels, Andre	01-087538	2002	U17-2					M	BVB Smash	BVB Smash M1	10									→
x	11	Marius, Theo	01-090688	2005	U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	11									→
x	12	Müller, Clemens	01-096141	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	12									→
x	13	Western, Aloys	01-165144	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S1	13									→
x	14	Hagen, Tim	01-085258	2005	U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S1	14									→
x	15	Kusdian, Julianus	01-042489	2005	U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	15									→
x	16	Brücker, Tim	01-101888	2005	U15-1					M	BVB Smash	BVB Smash S2	16									→
x	17	Haus, Reinhard	01-058766	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	17									→
x	18	Hoher, Holger	01-090876	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	18									→
x	19	Sieger, Hans	01-105279	2004	U15-2					M	BVB Smash	BVB Smash S2	19									→
x	20	Körn, Sebal	01-039184	2006	U13-2					M	BVB Smash	BVB Smash M2	20									→
x	21	Darius, Paula	01-112738	2007	U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	21									→
x	22	Rau, Stefanie	01-100547	2008	U11-2					F	BVB Smash	BVB Smash M2	22									→
x	23	Basler, Thomas	01-165005	2007	U13-1					M	BVB Smash	BVB Smash M2	23									→
x	24	Kahn, Christina	01-046764	2007	U13-1					F	BVB Smash	BVB Smash M2	24									→

Die grau unterlegten Felder werden nicht vom Verein gefüllt.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 3 der SpO (zu § 65 SpO)

Der Spielbericht

1. **Der Spielbericht** (Bezug § 65 SpO)
 - 1.1 Bei einem Mannschaftsspiel ist vom Gastgeber ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Dabei ist die Papierform, aber auch eine digital erstellte PDF möglich. Beide Mannschaftsführer prüfen, ob alle Angaben im Spielbericht komplett und korrekt vorgenommen wurden und bestätigen mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Beide Mannschaften erhalten ein Exemplar des Spielberichts.
 - 1.2 Der Heimverein ist verantwortlich für die Ausfertigung des Spielberichtes und für die Abwicklung des Mannschaftskampfes (s. auch § 62 Ziff. 1 SpO). Die Übermittlung der Ergebnisse zum Online-Ergebnisdienst ist in Anlage 4 SpO geregelt.
 - 1.3 Die Spielberichte stellen eine Urkunde dar. Sie sind, sofern eine Einsendung nicht erforderlich ist, bis drei Monate nach dem letzten Spieltag der Saison aufzubewahren.
 - 1.4 Zur Kontrolle können Spielberichte von Staffelnbetreuern oder anderen berechtigten Stellen des Verbandes vom Heim- und Gastverein angefordert werden. Diese sind dann von den Vereinen innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis der Anforderung einzusenden. Endet die Anforderungsfrist in gesetzlichen Schulferien inklusive der Wochenenden gemäß § 22 Ziff. 5, dann verlängert sich die Frist bis auf das erste Wochenende nach Schulbeginn.
 - 1.5 Verstöße gegen die Forderungen an den Original-Spielbericht können auch nach Saisonende zu Ordnungsgebühren führen, wenn der Verband erst dann davon Kenntnis erhält.
 - 1.6 Bei Nutzung nicht mehr aktueller (alter) oder eigener Spielberichtsformulare müssen evt. fehlende Angaben ergänzt werden.
 - 1.7 Im Spielbericht müssen eingetragen sein:
 - a. Bezeichnung der Staffel
 - b. Staffel-Nr.
 - c. Namen des Heim- und Gastvereins mit Mannschaften-Nr.
 - d. Datum des Spieles
 - e. Uhrzeit des Spielbeginns
 - f. Austragungsstätte (Ort und Hallenbezeichnung)
 - g. Namen der Spieler mit ausgeschriebenen Vornamen
 - h. einzelne Spielergebnisse (Satz- und Spielergebnis)
 - i. Mannschafts-Spielergebnis mindestens mit Satz- und Spielergebnis
 - j. Bei Spielaufgaben Aufaddition der Punkte bis zum Gewinn
 - k. Bemerkungen zu besonderen Vorkommnissen, sofern welche vorliegen
 - Spielaufgaben mit Nennung des Namens, der Disziplin und des Spielstandes bei Aufgabe
 - nicht zugelassene Ballsorten,
 - zu späte Öffnung der Halle

- spätere Änderungen im Spielbericht
- Protestvorbehalte mit Angabe der Uhrzeit, des Protestgrundes und der Unterschriften der Eintragenden
- weitere besondere Vorkommnisse sind im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden im entsprechenden Kommentarfeld einzutragen.

I. Unterschriften beider Vereinsvertreter

- 1.8 Zusätzlich im Spielbericht erforderliche Angaben in höheren Ligen O19:
- a. Namen vorgesehener Ersatzspieler (ab Verbandsliga aufwärts)
 - b. Namen der anwesenden Schiedsrichter (nur Regionalliga)
 - c. Namen fehlender Schiedsrichter (nur Regionalliga)
 - d. Infos zur Vergabe gelber/roter Karten (nur Regionalliga)
- 1.9 Auch nach Verhängung eventueller Ordnungsgebühren wegen fehlender und/oder falscher Angaben hat der Heimverein dem Staffelnbetreuer die fehlenden oder falschen Angaben unverzüglich nachzuliefern.
Danach ist durch den Staffelnbetreuer auch mit Einbindung des Gastvereins die Austragung, des Spiels, und die Aufstellung und das Ergebnis des Spiels mit den sich daraus ergebenden Folgen zu klären.
- 1.10 Auf dem Spielbericht muss die Identität aller Spieler klar erkennbar sein. Der Vorname ist immer auszuschreiben. Wird eine Person in zwei Spielen eingesetzt, so genügt die Nennung des Vornamens an einer Stelle, sofern der Nachname im Spielbericht nicht mehrfach vorkommt.
- 1.11 Auf die Staffelnnummer darf nicht verzichtet werden.
Ist die Mannschaft anhand der Staffelnnummer eindeutig zu identifizieren, wird auch beim Fehlen der Mannschaftennummer oder der Staffelnbezeichnung keine Ordnungsgebühr verhängt.
- 1.12. Alle besonderen Vorkommnisse müssen in den Originalspielbericht eingetragen werden. Dazu gehören insbesondere der Abbruch oder die Nichtaustragung von Spielen, aber auch spätere Änderungen von Eintragungen im Spielbericht. Die Eintragungen von besonderen Vorkommnissen sind nur dann mit dem kompletten Namen des Eintragenden zu versehen, sofern sie nicht von dem Mannschaftenführer stammen, der den Spielbericht unterzeichnet. Bei abweichenden Meinungen können andere Personen ihre Stellungnahme dazu ergänzen. Die Unterschrift unter den Gesamtspielbericht bestätigt nicht die Anerkennung des Inhalts aller Eintragungen, sondern nur das Zustandekommen der Einträge.

2. Erläuterungen zum Spielbericht

- 2.1 Die aufgeführten Spieler müssen über eine gültige Spielberechtigung verfügen (§ 10 Ziff. 1 SpO) und in der Vereinsrangliste aufgeführt sein (§ 39 Ziff. 2 SpO).
- 2.2 Die Reihenfolge der Spieler in der Vereinsrangliste muss bei der Aufstellung berücksichtigt werden (§ 60 SpO). Dies trifft auch auf Ersatzspieler zu.
- 2.3 Die Mannschaftenaufstellung muss mindestens so viele Spieler erfassen, dass fünf Spiele aufgestellt werden können (§ 57 Ziff. 4 SpO). Es muss mindestens eine spielberechtigte Dame aufgestellt werden (§ 57 Ziff. 5 SpO). Die Zahl der Spieler ist nicht beschränkt (§ 57 Ziff. 3 SpO).
- 2.4 Abweichend von Z. 2.3 umfasst die Mannschaftenaufstellung im U19-Minimannschaftsbereich mindestens vier Spiele (§ 15 JSpO). In Minimannschaften können zwischen 3 und 8 Spieler eingesetzt werden.
- 2.5 Ab Verbandsliga aufwärts muss die Mannschaftenaufstellung so viele spielberechtigte Spieler erfassen, dass alle acht Spiele aufgestellt werden können (s. § 58 Ziff. 1 SpO).

- 2.6 Bei den Herrendoppeln gelten, sofern keine separate Doppelrangliste abgegeben wurde (§ 39 Ziff. 5 SpO), die Einzelranglistenplätze als Doppelrangliste. Die Plätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe muss 1. Herrendoppel spielen. Bei gleicher Summe muss der in der Doppel-Vereinsrangliste bestplatzierte Herr das 1. Herrendoppel spielen (§ 60 Ziff. 1 SpO).
- 2.7 Die Mannschaftsspiele müssen nach der in § 57 Ziff. 2 SpO festgelegten Reihenfolge durchgeführt werden. Eine Veränderung der Reihenfolge ist nach Vereinbarung möglich.
- 2.8 Ein Protestvorbehalt (siehe § 74 SpO) muss unter Angabe der Uhrzeit und des Protestgrundes sofort nach Bekanntwerden des Grundes auf dem Spielbericht eingetragen und von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Ohne diesen Protestvorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt.

3. Musterspielberichte

- 3.1 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (leer)
- 3.2 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19/O19 (gefüllt)
- 3.3 Muster eines Mannschaftsspielberichtes U19-Mini (leer)
- 3.4 Muster eines Mannschaftsspielberichtes O19-Regionalliga (leer)

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht

Bezeichnung der Staffel: _____

Staffel-Nr.: _____

Heimverein: _____

Gastverein: _____

Beginn: _____

Datum: _____

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____

Spieltag: _____

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	Punkte			Sätze		Spiele	
				Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	
	1. HD									
	2. HD									
	DD									
	1. HE									
	2. HE									
	3. HE									
	DE									
	GD									
Sieger: _____				Ergebnis: _____						

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 58 Ziff. 3 SpO (O19, ab Verbandsliga aufwärts): _____

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse: _____

Mannschaftsführer Heimmannschaft

Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: _____

Protestgrund: _____

_____ (Mannschaftsführer Heimmannschaft)

_____ (Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Muster Mannschaftsspielbericht U19/O19

Badminton-Spielbericht (MUSTER)

Bezeichnung der Staffel: Bezirksliga Nord 1

Staffel-Nr.: 016

Heimverein: OSC BG Essen-Werden 2

Gastverein: 1. BV Mülheim 4

Datum: 17.11.2012

Beginn: 18.00 Uhr

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte:

45133 Essen-Bredeney*SpH Goetheschule*Walter-Sachsse-Weg

Spieltag: 5

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD	Meier, Klaus / Müller, Helmut	Schiller, Franz / Lessing, Heinz	21 – 8	21 – 23	21 – 16	63	47	2	1	1	0
	2. HD	Schmidt, Karl / Becker, Manfred	Becher, Dieter / Wald, Alexander	21 – 8	15 – 21*	0 – 21*	36	50	1	2	0	1
	DD	Bender, Brigitte / Bauer, Charlotte	Weber, Claudia / Schulte, Melanie	21 – 6	18 – 21	21 – 8	60	35	2	1	1	0
	1. HE	Meier, Klaus	Schiller, Franz	10 – 21	14 – 21		24	42	0	2	0	1
	2. HE	Müller, Helmut	Becher, Dieter	21 – 4	21 – 8		42	12	2	0	1	0
	3. HE	Becker, Manfred	Wald, Alexander	0 – 21*	0 – 21*		0	42	0	2	0	1
	DE	Bauer, Charlotte	Weber, Claudia	24 – 22	22 – 20		46	42	2	0	1	0
	GD	Schmidt, Karl / Bender, Brigitte	Lessing, Heinz / Schulte, Melanie	21 – 14	14 – 21	29 – 30	64	65	1	2	0	1
Sieger: _____ unentschieden _____							Ergebnis: 335 10 10 4 4					

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 58 Ziff. 3 SpO (O19, ab Verbandsliga aufwärts): _____

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

*** Der Spieler Manfred Becker (OSC Essen-Werden 2) verletzte sich im 2.HD und gab im 2.Satz beim Spielstand von 15-11 auf. Er musste danach auch das 3.HE kampflos abgeben**

Meier
Mannschaftsführer Heimmannschaft

Schiller
Mannschaftsführer Gastmannschaft

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW:
Protestgrund: Halbe wurde erst um 17.40 Uhr geöffnet

Uhrzeit: 17.45 Uhr

Meier
(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

Schiller
(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Muster Mannschaftsspielbericht U19-Mini

Badminton-Spielbericht für Minimannschaften Bezeichnung der Staffel: _____ Staffel-Nr.: _____
 Heimverein: _____ Gastverein: _____ Datum: _____ Beginn: _____
 Ort und Hallenbezeichnung der Austragungsstätte: _____ Spieltag: _____

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	Punkte			Sätze		Spiele	
				Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast	
				1. Satz	2. Satz	3. Satz				
	1. D									
	2. D									
	1. E									
	2. E									
	3. E									
	4. E									
Sieger: _____				Ergebnis: _____						

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse:

_____ Mannschaftsführer Heimmannschaft _____ Mannschaftsführer Gastmannschaft
 _____ (Mannschaftsführer Heimmannschaft) _____ (Mannschaftsführer Gastmannschaft)

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: _____
 Protestgrund: _____ Uhrzeit: _____

Anlage 2 der SpO

Muster Mannschaftsspielbericht Regionalliga

Badminton-Spielbericht

Bezeichnung der Staffel: _____

Staffel-Nr.: _____

Heimverein: _____

Gastverein: _____

Datum: _____

Beginn: _____

Ort und Hallenbezeichnung der Austragungstätte: _____

Spieltag: _____

Spiel- folge	Diszi- plin	Heimverein Name und Vorname	Gastverein Name und Vorname	1. Satz	2. Satz	3. Satz	Punkte		Sätze		Spiele	
							Heim	Gast	Heim	Gast	Heim	Gast
	1. HD											
	2. HD											
	DD											
	1. HE											
	2. HE											
	3. HE											
	DE											
	GD											
Sieger: _____										Ergebnis:		

Vorgesehene Ersatzspieler nach § 58 Ziff. 3 SpO (O19, ab Verbandsliga aufwärts): _____

Schiedsrichter: _____ fehlende Schiedsrichter: _____

Die Richtigkeit der eingetragenen Daten wird bescheinigt. Das Spiel hat unter Beachtung der zuständigen Spielordnung stattgefunden. Besondere Vorkommnisse: _____

Mannschaftsführer Heimmannschaft _____

Mannschaftsführer Gastmannschaft _____

Protestvorbehalt gem. SpO BLV-NRW: _____

Uhrzeit: _____

(Mannschaftsführer Heimmannschaft)

(Mannschaftsführer Gastmannschaft)

V. Anlagen zur SpO

Anlage 4 der SpO (zu § 65 SpO)

Der Online-Ergebnisdienst

1. Übermittlung der Spielergebnisse

- 1.1 Das RWO19 koordiniert und gibt den grundsätzlichen Rahmen im Sinne von gleichartigem Vorgehen über die AKL O19 und U19 und über die Bezirke vor.
- 1.2 Für die Überprüfung der Spielergebnisse sind in erster Linie die Staffelbetreuer in Absprache und ggf. mit Unterstützung der jeweiligen Bezirksausschüsse und dem RWO19 zuständig.
- 1.3 Staffelbetreuern und Bezirken steht als technische Unterstützung ein automatisierter Fehlerreport zur Verfügung.
- 1.4 Die Erfordernisse für den Original-Spielbericht sind in Anlage 3 der SpO erläutert.

2. Angaben im Online-Spielbericht

- 2.1 Die Vereine haben das Mannschafts- und Detailergebnis laut Spielbericht
 - a. für Spiele am Wochenende (samstags oder sonntags) bis Montagmittag 12Uhr,
 - b. für Spiele an Wochentagen (montags bis freitags) innerhalb von 48 Stunden nach Spielbeginn dem Online-Ergebnisdienst zu melden.
- 2.2 Bei ausgetragenen Spielen sind innerhalb der Fristen aus Ziff. 2.1 einzutragen:
 - a. Mannschaftsaufstellung (Spielernamen)
Namen von Spielern, die nicht in der Namensauswahlliste stehen, werden als "unbekannte Spieler" eingetragen. Die tatsächlichen Namen werden mit der entsprechenden Disziplin ins Kommentarfeld eingetragen.
 - b. Spielergebnisse (Spielpunkte pro Satz)
 - c. Gewinner oder Wertung
 - d. Informationen - soweit vorhanden - in die entsprechenden Kommentarfelder zu
 - Spielaufgaben (Name des Aufgebenden, Disziplin und Spielstand bei Aufgabe)
 - Protestvorbehalten
(z.B. zu Hallenöffnung, Spielbeginn, Ballsorten,... jeweils mit Uhrzeit, Protestgrund, Namen der Eintragenden)
 - vorgesehenen Ersatzspielern (ab Verbandsliga aufwärts)
 - Zusatzangaben für die Regionalliga (anwesende/abwesende Schiedsrichter, gelbe/rote Karten)
 - weiteren besonderen Vorkommnissen (im Wortlaut mit Angabe von Uhrzeit und Namen des Eintragenden)

Nach dem Speichern des Detailberichtes sind die Eingaben durch den Verein nicht mehr editierbar. Evt. weitere erforderliche Bemerkungen sind dem Staffelbetreuer über das Kommentarfeld mitzuteilen.

Alle Eintragungen sind durch beide beteiligten Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen.

Beim Fehlen auch einzelner Angaben im Detailbericht gilt das Ergebnis als nicht eingetragen mit den entsprechenden Folgen (im Sinne des § 65 SpO).

2.3 Diese Angaben zu Spielansetzungen sind dem Staffeltreuer über das Kommentarfeld mitzuteilen:

- a. gewünschte Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b. gewünschten Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c. Absagen
- d. Änderungen des Austragungsortes
- e. Heimrechttausch
- f. Heimrechtverzicht mit Eintrag des neuen Austragungsortes

2.4 Bei Spielausfällen gilt (s. auch § 51 SpO):

- a. Liegt eine Absage vor, hat der absagende Verein das Ergebnis einzutragen.
- b. In allen anderen Fällen bleibt der Heimverein zuständig.
- c. Information zur Spielabsage (Wer ist für die Absage verantwortlich?)
- d. Ggf. die Absichtserklärung, das Spiel nachzuholen

2.5 Diese Einträge nimmt der Staffeltreuer vor:

- a. Vorverlegungen vor den 1. Spieltag
- b. Nachverlegungen über das Spielwochenende hinaus
- c. Verlegungen bei Überschreitung der 14-Tage-Frist
- d. Heimrechttausch

2.6 Diese Einträge nimmt der Verein selbst vor:

- a. Verlegungen am Spielwochenende
- b. Vorverlegungen vor das Spielwochenende (in der 14-Tage-Frist)
- c. Spielortänderungen
- d. Heimrechtverzicht

2.7. Angaben zu Spielverlegungen (Datum, Uhrzeit, Spielort)

Ausdrücklich wird auf die Bestimmungen der § 46 bis § 48 SpO verwiesen.

3. Erläuterungen

3.1 Die Übermittlung der Ergebnisse (Mannschafts- und Detailergebnis) ausgetragener Spiele kann sowohl durch den Heimverein als auch durch den Gastverein erfolgen. Verantwortlich für den fristgemäße Übermittlung ist gegenüber dem Verband ausschließlich der Heimverein. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, fällt eine Ordnungsgebühr an. Gleichzeitig werden beide Vereine durch den Staffeltreuer aufgefordert, den Spielbericht innerhalb einer Frist von 7 Tagen einzusenden.

3.2 Bei abgesagten Spielen ist als Mannschaftsergebnis ein 8-0 o.K. (bzw. 6-0 o.K.) einzutragen (o.K. = ohne Kampf = Gegner nicht angetreten). Auch im Kommentar ist ausdrücklich zu vermerken, dass das Spiel nicht ausgetragen wurde und ob dem jeweiligen Gegner die Information über die Absage vorlag.

Ein Detailergebnis darf auch dann nicht mehr eingetragen werden, wenn eine Mannschaft anwesend war. Die Spiele zählen auch für die anwesenden Spieler nicht als Einsätze im Sinne der SpO.

- 3.3 Beide Vereine haben bis 7 Tage nach dem Ersteintrag des Spielergebnisses die Möglichkeit, die aus ihrer Sicht fehlerhaften oder irrtümlichen Angaben zum Detailbericht zu beanstanden. Der jeweils andere Verein hat innerhalb von 7 Tagen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Solche Beanstandungen und Stellungnahmen sind dem StB innerhalb der Frist durch Eintragungen im Online-Kommentarfeld zu übermitteln. Gleichzeitig sind die Original-Spielberichte einzuschicken. Anhand der Original-Spielberichte entscheidet der StB.
- 3.4 Werden fehlende oder fehlerhafte Angaben im Online-Spielbericht von beiden Seiten als richtig bestätigt bzw. durch Stillschweigen anerkannt, wird eine Ordnungsgebühr gegen beide beteiligten Vereine verhängt. Die Korrektheit der Namen (klare Identität) und des Spieltermins haben eine besondere Bedeutung und sind durch die übermittelnden Vereine sicherzustellen.
- 3.5 Gibt es innerhalb der in 3.3 genannten Frist keine Beanstandungen durch die beiden Vereine, gilt der Detailbericht als von den Vereinen anerkannt und das Spiel damit nach Prüfung und Wertung des StB „amtlich“. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine bezüglich der übermittelten Ergebnisse ist nicht mehr vorgesehen. Spätere verbandsseitige Umwertungen z.B. wegen falsch übermittelter Daten bleiben möglich.
- 3.6 Die Überprüfung des Spiels wird durch den Staffeltreuer im Regelfall anhand des Online- Detailberichtes vorgenommen. Die Wertung des Spiels erfolgt auf dieser Basis. Ist eine Wertung des Spiels anhand der eingetragenen Ergebnisse nicht möglich, erfolgt die Wertung anhand der angeforderten Original-Spielberichte.
- 3.7 Kann die Austragung des Spiels durch beide Vereine nicht nachgewiesen werden, ist es gegen beide Mannschaften als nicht ausgetragen zu werten mit den sich daraus ergebenden Folgen der SpO.
- 3.8 Vorsätzlich falsche Eintragungen (z.B. fiktiver Spielbericht mit Ergebnissen eines nicht ausgetragenen Spiels zur Vermeidung von Ordnungsgebühren oder gefälschte Namen oder Spieldaten zur Vermeidung eines Spielverbotes) führen zu einem Verfahren vor der Spruchkammer mit Beantragung der in der Rechtsordnung genannten Folgen.
- 3.9 Alle von den Vereinen in der SpO und in den zugehörigen Anlagen verlangten Informationen an den StB müssen zur Fristwahrung in jedem Fall im Kommentarfeld des Onlinedienstes hinterlegt werden. Dabei ist ein identifizierbarer Name des Eintragenden anzugeben.

Eine zusätzlich Information an den StB per Telefon oder E-Mail ist möglich, reicht aber alleine (ohne rechtzeitige Nutzung des Kommentarfeldes) zur Fristwahrung der zu übermittelnden Informationen gegenüber dem StB nicht aus.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 5 der SpO (zu § 34 Ziff. 3 SpO)

Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (SG) können nur von zwei Vereinen innerhalb eines Bezirkes gebildet werden. Im O19-Bereich ist eine Teilnahme nur von Mannschaften bis einschließlich Landesliga möglich. Im Jugend- und Schülerbereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben.
2. Einer der beiden Vereine erklärt sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich und wird als Trägerverein, der andere als Nichtträgerverein bezeichnet. Beide Vereine sind im Bezug auf die zur Spielgemeinschaft abgestellten Spieler deren Stammvereine.
3. Die Spielberechtigung der an der Spielgemeinschaft beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. Es wird bei Spielern des Nichtträgervereins in der Vereinsrangliste vermerkt, dass der Spieler für Mannschaftsspiele einer Spielgemeinschaft angehört. Dieser Vermerk gilt jeweils für eine Saison und wird danach automatisch gelöscht.
4. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldungen zu Turnieren müssen durch die jeweiligen Stammvereine erfolgen.
5. Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und das Stimmrecht auf Bezirks- bzw. Verbandstagen.
6. Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung gemäß § 21 SpO ist der Trägerverein verantwortlich. Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig. Die Mannschafts- und Ordnungsgebühren sind ebenfalls vom Trägerverein zu bezahlen.
7. Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges zur Verbandsliga behält, soweit die beteiligten Vereine nichts anderes vereinbart haben, der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.
8. Die Ausschreibung für den Antrag zur Bildung bzw. Fortführung einer Spielgemeinschaft mit Nennung von Meldeschluss, Meldeadresse und Meldeverfahren (ggf. Formulare) erfolgt durch den VPWSp in den amtlichen Nachrichten zusammen mit der Ausschreibung zur Mannschaftsmeldung.
9. Spielgemeinschaften müssen für jede Saison ausdrücklich zum vorgesehenen Termin der Mannschaftsmeldung im zuständigen Bezirk gemeldet werden. Einer der Vereine der Spielgemeinschaft muss jeweils der beantragten Spielklasse angehören. Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der Spielgemeinschaft bei der Nummerierung der Mannschaften mit berücksichtigt werden.
Ist z.B. die 1. Mannschaft eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich. Ist z.B. die J1 eine Spielgemeinschaft, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Bezeichnung J2.
10. Die Vereinsrangliste für die Spielgemeinschaft ist Bestandteil der Vereinsrangliste des Trägervereins. Für die Spielgemeinschaft ist keine separate Vereinsrangliste abzugeben. Die zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften sind mit dem gewählten Namen der Spielgemeinschaft in der Vereinsrangliste zu kennzeichnen.

11. Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der Spielgemeinschaft zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Vereinsrangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Diese Spieler dürfen nicht in der Vereinsrangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen. Damit ist der Einsatz dieser Spieler in den Mannschaften ihres Stammvereins nicht möglich, ebenso nicht ein Einsatz in nicht zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften des Trägervereins.
12. Für die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer Spielgemeinschaft ist in der Vereinsrangliste des Trägervereins die Zugehörigkeit zum Nichtträgerverein durch die Nennung der Vereinsnummer kenntlich zu machen (siehe Anl. 1 zur SpO).
13. Für alle Spieler des Trägervereins gibt es keine Unterschiede bzgl. der Einsätze in höheren Mannschaften oder beim Festspielen, egal ob sie der Spielgemeinschaft angehören oder nicht. Stammspieler der Spielgemeinschaft können Einsätze in höheren Mannschaften, Spieler tieferer Mannschaften können Einsätze in der Spielgemeinschaft machen.
14. Spielt eine J1 als Spielgemeinschaft, dürfen die in dieser J1 der Spielgemeinschaft spielenden Spieler (Nr. 1-4 der Jungen- und Nr. 1-2 der Mädchenrangliste) auch nur für ihren Trägerverein in der O19-Vereinsrangliste stehen und dort ihre maximal je 2 Einsätze pro Hin- bzw. Rückrunde machen. J1-Spieler des Nichtträgervereins dürfen nicht in den O19-Mannschaften ihres Stammvereins spielen. Sie dürfen aber dann in den O19-Mannschaften des Trägervereins ihre Einsätze absolvieren, wenn auch die O19-Mannschaften eine Spielgemeinschaft dieser beiden Vereine bilden.

Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft

Tel: (0208) 36 08 34
Fax: (0208) 38 01 22
spielberechtigung@badminton-nrw.de



Vereins Nr.:

Badminton-Landesverband NRW
Geschäftsstelle
Südstr. 23
45470 Mülheim an der Ruhr

Vereinsname:
Ansprechpartner:
Funktion im Verein:
Tel. / Fax:
E-Mail:

1. Vereinsname und Nummer des **Trägers** der Spielgemeinschaft (Trägerverein)

2. Vereinsname und Nummer des **beteiligten Vereins** der Spielgemeinschaft (Nichtträgerverein)

3. Name der Spielgemeinschaft (**19-stellig inkl. Leerzeichen**)

4. Bezeichnung der Mannschaften der Spielgemeinschaft (SG) und der Spielklasse für die Saison (Teilnahme nur bis einschließlich Landesliga möglich, im Jugend- und Schülerbereich ist nur eine Teilnahme von Mannschaften in Staffeln möglich, die keinen Qualifikationscharakter zur Bezirks-, Landes- oder Deutschen Mannschaftsmeisterschaft haben).

Name der Spielgemeinschaft (Anzeige bei turnier.de)	Mannschafts-Nr. im Trägerverein	O19, JUG, SCH, M19, M15, M13 usw.	Gewünschte Spielklasse	O19: Spielklasse übernommen von Verein:

5. Erklärung des Trägervereins, dass für die Dauer der Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft, der Verein alle Rechte und Pflichten aus Satzung und Ordnungen des BLV-NRW verantwortlich übernimmt.

Name (Verantwortlicher des Trägervereins für die Spielgemeinschaft)

rechtsgültige Unterschrift

6. Erklärung beider Vereine:

Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft bzw. des Aufstieges in die Verbandsliga behält der Trägerverein die Spielberechtigung für die jeweiligen Spielklassen.

Für die Richtigkeit der Angaben:

rechtsgültige Unterschrift
(Trägerverein)

rechtsgültige Unterschrift
(beteiligter Verein)

Ort:

Datum:

V. Anlagen zur SpO

Anlage 6 der SpO (zu § 43 Ziff. 2 SpO)

Spielbefreiungen

1. Eine O19-Mannschaft ist auf Antrag bei Terminüberschneidung mit folgenden Veranstaltungen spielfrei, wenn ein U19-Stammspieler dieser Mannschaft die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt.
 - a) internationale Meisterschaften wie Europa- und Weltmeisterschaften.
Sonstige Intern. Turniere nur dann, wenn sie bis rechtzeitig vor dem in Nr. 3 genannten Termin mit Turnieranzahl und Personenkreis begrenzt und festgelegt wurden. Die Auswahl mit Rangfolge der Turniere inkl. eines namentlichen Personenkreises geht durch Vorschlag der Landestrainer an den Verbandsjugendwart und Referatsleiter Wettkampfsport O19. Diese legen danach die maximale Anzahl der Turniere mit Spielbefreiung fest.
 - b) Länderspiele,
 - c) Deutsche Meisterschaften,
 - d) Westdeutsche Meisterschaften,
 - e) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften,
 - f) Bezirksmannschaftsmeisterschaften.
2. Nicht zur Spielbefreiung führen generell Terminüberschneidungen z.B. mit
 - h) Ranglistenturnieren (DBV, BLV),
 - i) Bezirks-Qualifikations-Turnieren,
 - j) Verbands- oder Bezirksmeisterschaften,
 - k) Lehrgängen des BLV oder des DBV,
 - l) sonstigen Terminen.
3. Der Verbandsjugendausschuss stellt dem Referat Wettkampfsport O19 und den betroffenen Vereinen bis zum 01.06. eines Jahres eine Aufstellung zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, für welche Spieler und für welche Termine die Vereine berechtigt sind, Mannschaftsspiele im O19-Spielbetrieb auf Antrag zu verlegen. Diese Aufstellung enthält Spieler aller Jahrgänge, bei denen zu erwarten ist, dass sie vom DBV bzw. BLV-NRW für die Teilnahme an Jugendmaßnahmen zu Ziff. 1a) bis 1c) benannt werden.
4. Die in Ziff. 3 benannten Spieler haben über ihre Vereine die jeweiligen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit die unter Ziff. 1a) bis f) benannten Termine auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleiben. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
5. Die Spielverlegungen werden unter Beachtung der Freihaltung der genannten Termine innerhalb der Regeln des § 46 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste durchgeführt. Die gemäß Ziff. 3 benannten Spieler haben nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste keinen Anspruch mehr auf weitere Verlegungen für die im Schreiben des Verbandsjugendausschusses genannten Termine.
6. Ist ein Spieltermin innerhalb der Fristen des § 46 SpO nicht möglich, ist unter Beachtung des § 43 SpO bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste beim RWO19 die Freistellung zu beantragen.

7. Spieler, die zu Maßnahmen gemäß Ziff 1a) bis 1c) benannt werden und nicht für diese Maßnahmen auf der Liste des VJA (Ziff. 3) stehen, nehmen notwendige Spielverlegungen nach Ziff. 4 bis 6 unverzüglich nach der erstmaligen Kenntnis des Spielers oder Vereins von der Terminüberschneidung vor. Dabei gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 43 Ziff. 4.3 SpO.
STB und NRW-Verbandsjugendwart müssen unverzüglich zeitgleich mit dem Verlegungswunsch an den Gegner mit Nennung des Freistellungsgrundes informiert werden. Ein Antrag an das RWO19 ist nur nötig, falls die Vereine sich nicht unverzüglich auf eine Verlegung nach § 46 SpO einigen können.
8. Spieler, die nicht zu den unter Ziff. 3 benannten Personen zählen, für die aber eine Teilnahme an der Westdeutschen Einzelmeisterschaft U19 als sicher anzusehen ist, können auf Antrag beim VJA eine Berechtigung zur Spielbefreiung für diesen Termin erhalten. Dieser Antrag ist durch den Verein unverzüglich nach Erscheinen der VJA-Liste (Ziff. 3) zu stellen und durch den VJA zu bearbeiten. Bei Zustimmung haben diese Spieler über ihre Vereine die betroffenen Gegner in ihren Staffeln unverzüglich darüber zu informieren, damit dieser Termin auch bei Auswärtsspielen spielfrei bleibt. Sie führen die Verlegungen bis zum Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste gemäß Ziff. 5 und 6 durch. Zu einem späteren Termin besteht kein Anspruch mehr auf Spielbefreiung. Die Spieler müssen Stammspieler dieser Mannschaft sein.
9. Wurden durch den Verein alle Anträge fristgerecht gestellt und ändert sich später durch eine Staffeländerung der Gegner, so ist mit dem geänderten Gegner unverzüglich die notwendige Spielverlegung im Sinne dieser Anlage nachzuholen.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 7 der SpO (zu § 36 Ziff. 4 SpO)

Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga

Der Badminton-Landesverband NRW bildet im DBV die Gruppe West. Die Regionalliga West ist die höchste Spielklasse dieser Gruppe. Darunter gibt es die NRW-Oberliga Nord und die NRW-Oberliga Süd.

Für den Spielbetrieb dieser Klassen gilt ergänzend zur Spielordnung des BLV-NRW diese Gruppenspielordnung.

1. Staffeleinteilung

- 1.1 (Bezug § 37 Ziff 4 SpO) Für die Einteilung der Mannschaften ist das RWO19 zuständig.
- 1.2 (Bezug § 37 Ziff. 3 SpO) Das RWO19 ist für die Bearbeitung der Anträge auf höhere oder niedrigere Einstufung zuständig.
- 1.3 (Bezug § 37 Ziff. 3 SpO) Die Staffelnbetreuer werden vom RWO19 eingesetzt. Sie dürfen keine Staffel führen, in der eine Mannschaft ihres Vereins spielt.
- 1.4 (Bezug § 66 Ziff. 2 SpO) Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, den Staffelnbetreuer und den Referatsleiter RWO19 informieren.
- 1.5 (Bezug § 69 Ziff. 1 und 2 SpO) Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden durch das RWO19 folgende Ordnungsgebühren erhoben:

Regionalliga	EUR 500,00
Oberliga	EUR 300,00

ggf. zuzüglich der Gebühren nach § 69 Ziff. 2.
- 1.6 Ein Verein darf maximal eine Regionalligamannschaft haben.
- 1.7 frei
- 1.8 Würde durch Abstieg oder Rückzug aus höheren Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so wird die rangtiefere Mannschaft im Sinne des § 72 SpO so behandelt, als ob sie den letzten Platz der Staffel belegt hätte und muss absteigen. Die anderen Mannschaften in dieser Staffel rutschen entsprechend in der Tabelle hoch.
- 1.9 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 72 SpO.

2. Vereinsranglisten

- 2.1 (Bezug § 40 Ziff. 6 SpO) Ein Verein, der seine Hinrunden-Vereinsrangliste unvollständig (siehe § 39 Ziff. 10 oder 11 SpO), verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler einreicht, ist vom RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 30,00 zu belegen. Wird die Frist um mehr als 3 Tage überschritten sind EUR 50,00, bei mehr als 8 Tagen EUR 100,00 zu zahlen.
- 2.2 Für Stammspieler, die in der vergangenen Saison nicht in NRW gespielt haben, sind unter Nennung des bisherigen Vereins belegbare Informationen zu Ihrer Leistungsstärke (Landesverband oder Nation, Liga, Spielbilanzen, Turnierfolge) der Vereinsrangliste formlos beizufügen. Ohne diese Information gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 40 Ziff. 6 SpO als un-

vollständig. Die Informationen sind unverzüglich nachzureichen. Solange gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

- 2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 39 Ziff. 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler im Laufe einer Halbserie unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist. Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 38 Ziff. 8 SpO erfüllen.
Auch für diese nachträglich hochgerückten Spieler gelten die im § 61 beschriebenen Regeln des Festspielens weiter, bei denen die Zahl der Einsätze oberhalb der ursprünglich gemeldeten Mannschaft ausschlaggebend ist.
- 2.4 Zurückgezogene Mannschaften der Regionalliga und der Oberligen werden ab dem Zeitpunkt des Rückzuges nicht mehr aufgefüllt.
- 2.5 (Bezug § 40 Ziff. 5 und § 41 Ziff. 1 SpO) Die Staffeltreuer prüfen in Abstimmung mit dem RWO19 die Vereinsranglisten für ihren Bereich nach den Bestimmungen des § 39 SpO.
- 2.6 (Bezug § 41 Ziff. 4 SpO) Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von 10 Tagen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
- 2.7 (Bezug § 41 Ziff. 5 SpO) Gegen die Änderung von Vereinsranglisten nach Ziff. 2.5 hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWO19, der endgültig entscheidet.
- 2.8 (Bezug § 42 Ziff. 1 SpO) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.

3. Spielbeginn, -verlegung, -ausfall

- 3.1 (Bezug § 22 Ziff. 5 SpO) Verbandsspiele können auch an den Wochenenden der Herbstferien angesetzt werden.
- 3.2 (Bezug § 45 SpO) Die Uhrzeiten der Spiele an den verbandsseitig angesetzten Spieltagen werden durch den Heimverein festgelegt.

Spielbeginn ist

- a) an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr,
- b) an Sonntagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.
- c) Der Spielbeginn des letzten Spieltages ist einheitlich Sonntag 11.00 Uhr. Dieses Spiel kann nicht verlegt werden.

Diese Uhrzeiten müssen dem Staffeltreuer durch den Heimverein bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, gelten verbindlich die Anfangszeiten lt. § 45 Ziff. 2 SpO.

- 3.3 Darüber hinaus können durch die Vereine Verlegungen im Rahmen der Regeln und Fristen der §§ 45 und 46 SpO durchgeführt werden.
- 3.4 Der Staffeltreuer (STB) stellt den Vereinen unmittelbar nach dem Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste einen Spielplan mit den unter Ziff. 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 vereinbarten und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.

Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er 7 Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert.

Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 47 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.

- 3.5 Der STB wird durch den Heimverein über alle Verlegungen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert. Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisnahme bzw. Zustimmung (s. § 47 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.
- 3.6 Bei Regionalligaspielen sind auch die Schiedsrichter durch den Heimverein unverzüglich über den Termin zu informieren. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 30,00 zu belegen.
- 3.7 Der in § 51 Ziff. 2 SpO genannten Betrag erhöht sich für Mannschaften
- | | | |
|----------------------|-----|---------|
| der Regionalliga auf | EUR | 300,00, |
| der Oberliga auf | EUR | 200,00, |
- 3.8. Unterbleibt die o.g. Information des STB durch die Vereine über Verlegungen, fällt eine Ordnungsgebühr analog § 48 Ziff. 4 SpO an.
- 3.9 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.

4. Spielergebnis

- 4.1 (Bezug § 65 Ziff. 2 SpO) Die Heimvereine haben das Mannschaftsergebnis und das Detailergebnis (Fristen gemäß Anlage 7, Nr. 4) bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem BLV-NRW bekannt zu geben. Die Form der Bekanntgabe wird den Vereinen mitgeteilt.
- 4.2 (Bezug § 65 Ziff. 3 SpO) Unterbleibt die fristgerechte und/oder vollständige Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr von EUR 20,00 zu belegen.
- 4.3 Abweichend von Ziff. 3 der Anl. 7 SpO verkürzt sich die Frist zur Einsendung angeforderter Spielberichte bei Mannschaften der Regional- und Oberliga in der Zeit bis 1 Woche nach dem letzten Spieltag auf 3 Tage ab Kenntnis der Anforderung. Die Ordnungsgebühr bei Fristüberschreitung beträgt EUR 20,00 pro fehlendem Spielbericht.

5. Halle, Schiedsrichter

- 5.1 (Bezug § 17 Ziff. 2 SpO) Die Hallenhöhe muss mindestens 6,50 m betragen. Den Aufsteigern in die Oberliga wird auf Antrag eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.
- 5.2 (Bezug § 64 SpO) Sind zu einem Mannschaftskampf offiziell vom BLV-NRW benannte Schiedsrichter im Einsatz, sind diese anstelle des Heimvereins dafür zuständig und verantwortlich, dass spätestens zur festgesetzten Zeit des Mannschaftskampfes begonnen wird. Außerdem sind sie verpflichtet, die Regelungen der Spielordnung in diesem Mannschaftskampf durchzusetzen.

Die Namen der anwesenden Schiedsrichter oder deren Nichterscheinen sind im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes durch den Heimverein festzuhalten. Unterbleibt die fristgerechte Übermittlung, ist der jeweilige Verein durch den STB mit einer Ordnungsgebühr (OG) von 20,00 Euro zu belegen.

- 5.3 (Bezug § 21 SpO) Der Einsatz von Schiedsrichtern, die Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe sowie die einheitliche Spielkleidung, werden für die Regionalliga in der Anlage 8 zur SpO geregelt.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 8 der SpO (zu Anlage 7 Nr. 5.3 SpO)

Wettkampfbestimmungen für die Regionalliga

1. Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Für jeden Wettkampf in der RL-West werden zwei Schiedsrichter (SR) vom Referat Schiedsrichterwesen (RSR) benannt. Der Heimverein trägt die Kosten für die SR. Jeder SR erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 25,00 und Fahrkostenentschädigung gem. § 7 1a) der Finanzordnung BLV-NRW.
- 1.2 Nach Saisonende leiten die Vereine dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen eine Liste der Kosten der Schiedsrichter für den Einsatz bei den einzelnen Spieltagen zu. Diese Listen sind dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen unaufgefordert bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen. Unterbleibt die fristgerechte Vorlage, werden die betreffenden Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 belegt. Sollten die Listen nach weiteren 14 Tagen nicht vorgelegt werden, so werden den betreffenden Vereinen die durchschnittlichen Kosten der anderen Vereine in Rechnung gestellt. Danach wird eine gleichmäßige Kostenverteilung vorgenommen, die durch Zusatzzahlungen von Vereinen bzw. Erstattungen an Vereine erfolgt. Die Zusatzzahlungen sind auf Anforderung auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 1.3 Das RSR hat bei der Einteilung der SR dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die anfallenden Fahrkosten keine unangemessenen Anreiseentfernungen entstehen. Ein SR soll pro Spielsaison höchstens dreimal bei einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Die eingesetzten SR dürfen nicht den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen angehören. Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer SR ist wie folgt zu verfahren: Ist nur ein SR erschienen, versucht dieser aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen, bestätigten SR zu finden. Ist dies nicht möglich, versucht der SR aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten SR zu finden. Ist dies auch nicht möglich, haben die Mannschaftsführer für jedes der Spiele Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Die Spiele sind dann paritätisch zu benennen. Ist überhaupt kein SR erschienen, werden die unter a) bis c) beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Grundlage für die Aufgaben der Schiedsrichter sind die „DBV-Schiedsrichterordnung“ und die „Anweisungen für Technische Offizielle“ des DBV.

2. Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe

Die Vereine der RL-West sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen der RL-West entsprechenden Rahmen durchgeführt werden.

Hier ist Folgendes zu beachten (Checkliste für SR):

- a) zwei Standardspielfelder mit Netzen,
- b) Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld. Dieser sollte möglichst den Anforderungen der Anlage VI der DBV-Bundesligaordnung entsprechen,
- c) eine ausreichende Anzahl zugelassener Federbälle,
- d) mindestens 25 Sitzmöglichkeiten für Zuschauer,
- e) zwei Zähltafeln (Spielstandanzeige),
- f) Bedienung der Zähltafeln,
- g) Organisationstisch mit Stühlen in der Halle,
- h) Spielberichtsformulare mit Durchschlagpapier,

- i) Schiedsrichterzettel,
- j) Schreibunterlage und Schreibgeräte für SR,
- k) einheitliche Spielkleidung.

Fehlende Mindestvoraussetzungen sind durch den verantwortlichen Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu dokumentieren. Verstöße gegen die Buchstaben a)-c) sowie e)-i) werden mit einer Ordnungsgebühr von je EUR 10,00 belegt.

3. Einheitliche Spielkleidung

Bei den Spielen der Regionalliga muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden (§ 19 SpO). Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichtern bekannt zu geben. Unter mannschaftseinheitlicher Spielkleidung ist zu verstehen: Die Mannschaft muss bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden und Shorts / Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt. Wird gegen Mannschaftskleidungs-Bestimmungen verstoßen, muss einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. Verstöße gegen den Bestimmungen über Mannschaftskleidung werden wie folgt geahndet: Ordnungsgebühr EUR 15,00 je Spieler.

V. Anlagen zur SpO

Anlage 9 der SpO (zu § 21 SpO)

Technische Offizielle des BLV-NRW in der Fassung vom 24.11.2016

Diese Anlage gilt für alle Personen die durch das Referat Schiedsrichterwesen innerhalb des BLV-NRW eingesetzt werden.

1. Einsatz von Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des BLV-NRW (Einsätze gemäß §21)

1.1. Werden von einem Verein zwei oder mehr Schiedsrichter durch das Referat Schiedsrichterwesen für eine Veranstaltung eingesetzt, so ist eine Fahrgemeinschaft zu bilden. Terminverschiebungen sind möglich und sollten bei der Meldung zu den Einsätzen durch die Vereine berücksichtigt werden.

1.2. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß den Bestimmungen § 7 FO BLV-NRW. Ferner werden folgende Festlegungen getroffen:

- Bei einer Entfernung größer als 100 km einfache Wegstrecke vom Wohnort muss am Einsatzort übernachtet werden.
- Die Fahrtkosten werden erstattet für den direkten Weg zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Wegstrecke zwischen Hotel, bzw. Übernachtungsort und dem Veranstaltungsort nicht erstattet.

1.3. Die Kosten für einen Tag übernimmt der Verein. Der Einsatz für den Verein ist immer der erste offizielle, ganztägige Turniertag. Bei Turnieren die z.B. am Freitagabend bereits beginnen, ist der Vereinstag dann der darauf folgende Samstag. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen der Schiedsrichter übernachtet, übernimmt der Verein auch die Kosten für die Hin- und Rückfahrt. Für weitere Tage trägt der Landesverband die Kosten.

1.4. Sollte eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag erforderlich sein, so werden die Kosten für diese zusätzliche Übernachtung durch den BLV-NRW unter den nachfolgenden Bedingungen übernommen:

Eine Anreise am Tag vor dem ersten offiziellen Turniertag ist dann erforderlich, wenn die Anreise am ersten offiziellen Turniertag mehr als 2,5 Stunden beträgt und das Briefing durch den Referee der Veranstaltung auf eine Uhrzeit bis 08.30 Uhr festgelegt wurde.

Briefings, die nach 08.30 Uhr beginnen, räumen nicht den Anspruch auf eine zusätzliche Übernachtung ein.

Die Notwendigkeit der zusätzlichen Übernachtung ist vor der Buchung gegenüber dem Referatsleiter Schiedsrichterwesen zu begründen. Nachvollziehbare Nachweise sind als Beleg beizufügen.

Die zusätzliche Übernachtung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Referatsleiters Schiedsrichterwesen.

Für den zusätzlichen Anreisetag vor dem offiziellen Turnierbeginn wird kein Tagegeld gewährt.

1.5. Ist im Rahmen einer Teilnahme an einer Veranstaltung des BLV-NRW eine Übernachtung der Schiedsrichter notwendig, so erfolgt die Übernachtung grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wird eine Abweichung hiervon gewünscht oder es liegt ein besonderer Belegungswunsch vor, haben die Schiedsrichter dies unverzüglich bekannt zu geben. Die dadurch entstehenden

Mehrkosten hat der Schiedsrichter im vollen Umfang selbst zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind mit Konsequenzen gemäß § 21 Ziff. 5 zu rechnen.

- 1.6. Ein für ein Turnier nominierter Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Turnier als aktiver Spieler darf ein lizenzierter Schiedsrichter nicht aktiv (in der Disziplin in der er zuvor aktiv gespielt hat) an dem Turnier als Technischer Offizieller teilnehmen.

Ist im Rahmen einer Teilnahme als Spieler an einer Veranstaltung des BLV-NRW, nach dem Ausscheiden, eine freiwillige Teilnahme im Kreis der für das Turnier benannten Technischen Offiziellen möglich, entsteht hierdurch, für den Tag an dem auch aktiv am Spielgeschehen teilgenommen wurde, kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten gemäß § 7 der FO.

2. Rechte und Pflichten der Technischen Offiziellen zu Turnieren innerhalb des BLV-NRW

- 2.1. Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle und in der DBV-SRO festgelegt. Auf die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel gemäß § 9 Abschnitt 2 der DBV SRO wird besonders hingewiesen.

- 2.2. Von dem eingesetzten Technischen Offiziellen wird stets ein starker, freundlicher und neutraler Auftritt erwartet.

Er verhält sich während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung sowohl auf, neben und abseits des Spielfeldes angemessen. Er tritt nicht durch unangemessenes Verhalten in Erscheinung. Er dient stets als Vorbild und fällt auch nur durch vorbildliches Verhalten auf.

- 2.3. Die Kleidung des Technischen Offiziellen entspricht den Vorgaben des § 7 Ziff. 2 der DBV SRO.

Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Übergangsweise kann bis einschließlich der Saison 2017/2018 alternativ auch ein dunkelgrünes Polohemd oder Sweatshirt als Oberbekleidung getragen werden.

Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.

Der Referee kleidet sich in gemäß § 15 der DBV SRO. Dabei soll sich der Referee in seiner Kleidung von Spielern und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Referee-Kleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Polohemd oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe aus.

Die Ausnahme hierzu bildet Anlage 6 Ziff. 3.2 zur TO des BLV-NRW, wo von dieser Kleiderordnung abgewichen werden darf. Der eingesetzte Technische Offizielle übt das Amt dann in seiner Schiedsrichterkleidung aus.

3. Kostenerstattung für die Teilnahme an Leistungsnachweisen, Sichtungen und Lehrgängen nat. und int. SR des BLV-NRW außerhalb des Bundeslandes NRW

Bei einem erforderlichen Leistungsnachweis eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben gem. § 5 Anlage 1 der DBV SRO, welcher nach § 2 der DBV SRO einem Verein des BLV-NRW angehört, kann dieser Leistungsnachweis auch außerhalb des BLV-NRW erbracht werden. Der BLV-NRW beteiligt sich dann an einer Reisekostenerstattung basierend auf der FO des BLV-NRW wie folgt:

- Es werden die Reisekosten erstattet, die entstehen würden, wenn der SR an einem Leistungsnachweis innerhalb des BLV-NRW teilnehmen würde. Die Höhe der Reisekostenerstattung orientiert sich an der Wegstrecke zwischen Wohnort und

Austragungsort des Leistungsnachweises innerhalb des BLV-NRW. Diese Regelung gilt analog zu § 7 Ziff. 1a der FO des BLV-NRW.

- Ist die Strecke zum Austragungsort außerhalb des BLV-NRW geringer als innerhalb des Bundeslandes NRW werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet.
- Tagegeld gemäß § 7 Ziff. 1b der FO des BLV-NRW
- Übernachtungsgeld gemäß § 7 Ziff. 1c der FO des BLV-NRW

Für die Teilnahme an einer Sichtung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben bzw. Ausbildungen zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben welche ihren Austragungsort nicht im Bereich des BLV-NRW haben, wird ein Zuschuss gewährt über dessen Höhe das Referat für Schiedsrichterwesen des BLV-NRW im Einzelfall entscheidet.

4. Kostenerstattung für Schiedsrichter anderer Landesverbände bei der Teilnahme an Turnieren im Bereich des BLV-NRW

Falls die Notwendigkeit besteht Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden zu Turnieren in den BLV-NRW einzuladen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten ab Landesgrenze des Bundeslandes NRW. Fallen durch die Nutzung von ÖPNV geringere Kosten an, so wird der Betrag in dieser Höhe ersetzt.

Die Feststellung der Notwendigkeit wird zwingend durch das Referat Schiedsrichterwesen des BLV-NRW im Vorfeld festgestellt und entschieden. Erfolgt eine Aufnahme der Reise bzw. eine Reisebuchung vor der Feststellung durch das Referat Schiedsrichterwesen, besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung.